

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28

München, den 8. Dezember

1978

Datum	Inhalt	Seite
7. 11. 1978	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes .....	791

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Vom 7. November 1978

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 588) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) in der vom 1. Oktober 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Bayerische Lehrerbildungsgesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383),
- b) das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544),
- c) das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570),
- d) das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329),
- e) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380),
- f) das Gesetz zur Eingliederung der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau in die Universität Passau vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498) und
- g) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 588).

München, den 7. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978

### Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

#### Erster Abschnitt

#### Staatliche Hochschulen

##### 1. Kapitel

##### Staat und Hochschule

- Art. 2 Aufgaben
- Art. 2a Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- Art. 3 Rechtsstellung
- Art. 4 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten
- Art. 5 Satzungsrecht
- Art. 6 Finanzierung
- Art. 7 Aufgaben der Forschung
- Art. 7a Koordination der Forschung
- Art. 7b Forschung mit Mitteln Dritter
- Art. 7c Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen
- Art. 7d Verwaltung der Mittel Dritter
- Art. 7e Künstlerische Entwicklungsvorhaben
- Art. 7f Anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge an Fachhochschulen
- Art. 7g Nebentätigkeiten
- Art. 8 Hochschulplanung

##### 2. Kapitel

##### Mitgliedschaft

- Art. 9 Mitglieder der Hochschule
- Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### 3. Kapitel

##### Aufbau und Organisation der Hochschulen

##### 1. Grundzüge

- Art. 11 Allgemeines
  - a) Zentralbereich
- Art. 12 Leitung der Hochschule
- Art. 13 Hochschulrechtliche Stellung des Präsidenten
- Art. 13a Dienstrechtliche Stellung des Präsidenten
- Art. 14 Aufgaben des Präsidenten

- Art. 15 Vizepräsidenten
- Art. 16 Präsidialkollegium
- Art. 17 Leitung kleinerer Hochschulen
- Art. 18 Versammlung
- Art. 19 Senat
- Art. 20 Ausschüsse
- Art. 21 Ständige Kommissionen
- Art. 22 Zentrale Einrichtungen
- Art. 23 Kuratorium

#### b) Fachbereiche

- Art. 24 Begriffsbestimmung und Aufgaben
- Art. 25 Mitglieder
- Art. 26 Organe
- Art. 27 Fachbereichssprecher
- Art. 28 Fachbereichsrat
- Art. 29 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten
- Art. 30 Gemeinsame Kommissionen

#### c) Verwaltung

- Art. 31 Allgemeines
- Art. 32 Kanzler

### 2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

- Art. 33 Wahlen
- Art. 33a Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
- Art. 34 Zusammensetzung von Gremien
- Art. 35 Geschäftsgang
- Art. 36 Öffentlichkeit
- Art. 37 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 38 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

### 3. Besondere Vorschriften

#### a) Wissenschaftliche Hochschulen

- Art. 39 Klinische Einrichtungen, Klinikum
- Art. 40 (aufgehoben)

#### b) Gesamthochschulen

- Art. 41 (aufgehoben)
- Art. 42 Integrierte Gesamthochschulen
- Art. 43 Kooperative Gesamthochschulen

#### c) Kunsthochschulen

- Art. 44

#### d) Fachhochschulen

- Art. 45

### 4. Neuordnung des Hochschulwesens

- Art. 45a Ziel der Neuordnung
- Art. 45b Bildung von Gesamthochschulen
- Art. 45c Zusammenwirken von Hochschulen

## 4. Kapitel

### Berufungen

- Art. 46 Berufungsvorschläge
- Art. 47 Berufungen

## 5. Kapitel

### Studierende

#### 1. Allgemeines

- Art. 48

#### 2. Immatrikulation und Exmatrikulation

- Art. 49 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen
- Art. 50 Qualifikation
- Art. 51 Immatrikulationshindernisse
- Art. 52 Versagung der Immatrikulation
- Art. 53 Befristete Immatrikulation
- Art. 54 Rücknahme der Immatrikulation
- Art. 55 Exmatrikulation
- Art. 56 Gaststudierende
- Art. 57 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

### 3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

- Art. 58 Studentenvertreter und Studentenvertretung
- Art. 59 Finanzierung

## 6. Kapitel

### Studium und Prüfungen

#### 1. Studium

- Art. 60 Studienjahr
- Art. 61 Studienziel, Studiengang
- Art. 62 Studienordnungen
- Art. 63 Lehrangebot, Studienverlauf
- Art. 64 Studienleitende Maßnahmen
- Art. 65 Begrenzte Fächerwahl
- Art. 66 Studienreform
- Art. 66a Studienreformkommissionen
- Art. 67 Studienberatung
- Art. 68 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

#### 2. Prüfungen

- Art. 69 Prüfungen
- Art. 70 Prüfungsordnungen
- Art. 70a Prüfungsfristen
- Art. 70b Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
- Art. 70c Promotion
- Art. 71 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

#### 3. Gebührenfreiheit

- Art. 72

## 7. Kapitel

### Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

- Art. 73 Zuständigkeit
- Art. 74 Lehrbefähigung
- Art. 75 Lehrbefugnis

## 8. Kapitel

### Ordnungsrecht

- Art. 76 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen
- Art. 77 Verfahren

## 9. Kapitel

### Körperschaftsvermögen

- Art. 78 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen
- Art. 79 Genehmigungspflicht
- Art. 80 Körperschaftshaushalt
- Art. 81 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

## 10. Kapitel

### Studentenwerke

- Art. 82 Aufgaben
- Art. 83 Zuständigkeit
- Art. 84 Organisation
- Art. 85 Vertreterversammlung
- Art. 86 Verwaltungsrat
- Art. 87 Geschäftsführer
- Art. 88 Aufsicht
- Art. 89 Finanzierung und Wirtschaftsführung
- Art. 90 Ausführungsbestimmungen

## Zweiter Abschnitt

### Nichtstaatliche Hochschulen

#### 1. Kapitel

#### Allgemeine Vorschriften

- Art. 91 Anerkennung
- Art. 92 Rechtswirkungen der Anerkennung
- Art. 93 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

- Art. 94 Lehrende  
 Art. 95 Ordnungswidrigkeiten  
 Art. 96 Hochschule der Bundeswehr  
 Art. 97 Kirchliche Hochschulen

## 2. Kapitel

### Besondere Vorschriften

- Art. 98 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen  
 Art. 99 Zuschüsse

## Dritter Abschnitt

### Aufsicht

#### 1. Kapitel

#### Staatliche Hochschulen

- Art. 100 Allgemeines  
 Art. 101 Inhalt und Grenzen der Aufsicht

#### 2. Kapitel

#### Nichtstaatliche Hochschulen

- Art. 102

## Vierter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 103 Sondervorschriften  
 Art. 103a Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes  
 Art. 103b Regelstudienzeiten  
 Art. 104 Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen  
 Art. 105 Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen  
 Art. 106 Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes  
 Art. 107 Übergangsvorschriften für Studentenwerke  
 Art. 108 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur  
 Art. 109 Änderung von Gesetzen  
 Art. 110 Überleitung der Fachhochschullehrer und Stellenumwandlung  
 Art. 110a Abschlüsse von Berechtigten nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes  
 Art. 111 Ausführungsvorschriften  
 Art. 112 Inkrafttreten

### Art. 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die wissenschaftlichen Hochschulen, und zwar die Universität Augsburg, die Universität Bayreuth, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität München, die Universität Passau, die Universität Regensburg, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg;
2. die Gesamthochschule Bamberg;
3. die Kunsthochschulen, und zwar die Akademie der Bildenden Künste in München, die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg, die Hochschule für Musik in München, die Hochschule für Musik in Würzburg;
4. die Fachhochschulen Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan und Würzburg-Schweinfurt;

5. die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf welche die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden sind.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern.

## Erster Abschnitt

### Staatliche Hochschulen

#### 1. Kapitel

#### Staat und Hochschule

##### Art. 2

#### Aufgaben

(1) 'Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. 'Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. 'Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. 'Die wissenschaftlichen Hochschulen dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. 'Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. 'Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; an Fachhochschulen können anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge durchgeführt werden, soweit dies dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dient und dafür kostendeckende Drittmittel zur Verfügung stehen. 'Die Hochschulen fördern die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinn der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern.

(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(3) 'Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung; sie sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. 'Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) 'Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. 'Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Benehmen mit der Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(9) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans und im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen deren Aufgaben durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

#### Art. 2 a

##### Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung des Freistaates Bayern verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung des Freistaates Bayern) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. <sup>2</sup>Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung des Freistaates Bayern) umfaßt, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. <sup>2</sup>Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. <sup>2</sup>Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

#### Art. 3

##### Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. <sup>2</sup>Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgen. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

#### Art. 4

##### Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten und der an den Hochschulen außerhalb des allgemeinen Studienbetriebs in Ausbildung oder Fortbildung stehenden Personen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des staatlichen Haushalts und der Vollzug des staatlichen Haushalts einschließlich Zusagen über die Ausstattung von Aufgabenbereichen,
3. die Organisation der Verwaltung, die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Räume, Errichtung und Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Organisation und der Betrieb der klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter, wirtschaftlichen Betriebe, Anstalten und ähnlicher Einrichtungen,
4. der Vollzug der Bestimmungen über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
5. die Durchführung staatlicher Prüfungen,
6. Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts,
7. die Ausübung des Hausrechts,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

#### Art. 5

##### Satzungsrecht

(1) <sup>1</sup>Von der Hochschule werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung und sonstige Satzungen erlassen. <sup>2</sup>Sie bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, wobei dem Antrag auf Genehmigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung beizufügen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Satzungen sind bekanntzumachen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Sie treten am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, daß in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### Art. 6

##### Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sonstige von Dritten ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellte Mittel sind ebenfalls für Hochschulzwecke einzusetzen. <sup>2</sup>Die Hochschulen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen, Mittel und Räume wirtschaftlich einzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Beschaffungswesen nach den staatlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen nach Art. 78 Abs. 2 fließen in den staatlichen Haushalt. <sup>2</sup>Von diesen Einnahmen stehen den Hochschulen Betriebseinnahmen nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. <sup>3</sup>Dasselbe gilt unbeschadet der Zweckbestimmung für Zuwendungen Dritter. <sup>4</sup>Einnahmen von Betrieben, die unter Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung fallen, bleiben unberührt.

(4) Die mit staatlichen Mitteln zu beschaffenden Gegenstände sind für den Freistaat Bayern zu erwerben.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans sowie ihrer Ausstattungspläne einen Vorschlag zum Staatshaushaltsplan auf. <sup>2</sup>Sie gibt dabei insbesondere die Forschungsschwerpunkte, die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen nach ihrer Auffassung bestehende Ausbildungskapazität an. <sup>3</sup>Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln diese Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll und die Schwerpunkte der Forschung oder der künstlerischen Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage mittelfristiger oder langfristiger Planung gefördert werden sollen.

#### Art. 7

##### Aufgaben der Forschung

<sup>1</sup>Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. <sup>2</sup>Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

#### Art. 7 a

##### Koordination der Forschung

(1) <sup>1</sup>Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. <sup>2</sup>Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. <sup>3</sup>Forschungsschwerpunkte sollen von der Hochschule besonders gefördert werden.

(2) <sup>1</sup>Entsprechend ihrer jeweiligen besonderen Aufgabenstellung berichtet die Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule; der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Der Bericht soll über eine bloße Zusammenstellung von Forschungsvorhaben hinaus auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und über die ausscheidbaren Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen

enthalten; er soll auch die Organisation der Forschung deutlich machen. <sup>3</sup>Die Finanzierung dieses Berichts ist von der Hochschule im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen.

#### Art. 7 b

##### Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Hochschulmitglieder, bei denen die Forschung Inhalt ihres Hauptamts ist, können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Forschungsvorhaben, dessen Finanzierung nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln erfolgt und mit Auflagen über Gegenstand, Durchführung, Organisation oder Verbreitung der Forschungsergebnisse verbunden ist, ist vorher der Leitung der Hochschule anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein solches Forschungsvorhaben kann in der Hochschule nur durchgeführt werden, wenn durch das Forschungsvorhaben oder eine damit verbundene Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen sowie Aufstellung und Betrieb von Geräten die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

#### Art. 7 c

##### Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für ein Forschungsvorhaben nach Art. 7 b Abs. 2 Satz 1 wird von der Leitung der Hochschule untersagt oder durch Auflagen beschränkt, soweit die Voraussetzungen des Art. 7 b Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.

(2) Hält die Leitung der Hochschule Maßnahmen nach Absatz 1 für erforderlich, sind vor der Entscheidung die Beteiligten, der Zuwendungsgeber sowie der Senat zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören; der Senat hört vor seiner Stellungnahme die Fachbereiche, denen die Beteiligten angehören.

(3) <sup>1</sup>Die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 ergeht schriftlich. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist den beteiligten Hochschulmitgliedern zuzustellen; dem Zuwendungsgeber ist das Ergebnis mitzuteilen.

#### Art. 7 d

##### Verwaltung der Mittel Dritter

(1) <sup>1</sup>Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Art. 7 b Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen sind und in der Hochschule durchgeführt werden, sollen für die Dauer der Mittelbewilligung unter Beachtung der vom jeweiligen Zuwendungsgeber festgelegten Auflagen und Bedingungen von der Hochschule verwaltet und in Einnahme und Ausgabe über den staatlichen Haushalt abgewickelt werden. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Hauptberufliche Mitarbeiter, die aus solchen von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen unter Beachtung der vom jeweiligen Zuwendungsgeber festgelegten Auflagen und Bedingungen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Personal des Freistaates

Bayern eingestellt werden. <sup>2</sup>Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den zur Deckung des Personalaufwands bewilligten oder voraussichtlich verfügbaren Mitteln Dritter für das Forschungsvorhaben.

#### Art. 7 e

##### Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten Art. 7 bis 7 d entsprechend.

#### Art. 7 f

##### Anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge an Fachhochschulen

Für anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 gelten Art. 7 b Abs. 2, Art. 7 c und Art. 7 d Abs. 1 entsprechend.

#### Art. 7 g

##### Nebentätigkeiten

Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben durch Art. 7 b bis 7 f unberührt.

#### Art. 8

##### Hochschulplanung

(1) <sup>1</sup>Jede Hochschule stellt einen Hochschulentwicklungsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn alle zwei Jahre fort. <sup>2</sup>Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Verwaltung dar und enthält die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung dieser Organisationseinheiten. <sup>3</sup>Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(2) <sup>1</sup>Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans und für die Festsetzung von Zulassungszahlen; sie sind so rechtzeitig aufzustellen, daß sie für die Planung nach Absatz 3 zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Bei ihrer Aufstellung und Fortschreibung ist der von der Staatsregierung festgestellte Hochschulgesamtplan zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen.

(3) <sup>1</sup>Für die staatlichen Hochschulen entwirft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beachtung der Grundsätze für die Neuordnung des Hochschulwesens gemäß Art. 45 a und unter Berücksichtigung der Entwicklung der nichtstaatlichen Hochschulen auf der Grundlage der Entwicklungspläne nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen einen Hochschulgesamtplan für einen Zeitraum von fünf Jahren und schreibt ihn alle zwei Jahre fort. <sup>2</sup>Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Freistaates Bayern und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar; dabei sind auch längerfristige Zielvorstellungen einzubeziehen. <sup>3</sup>Er wird unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag auf Vorschlag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch die Staatsregierung festgestellt und dem Landtag zugeleitet. <sup>4</sup>Der Landtag kann von der Staatsregierung die Vorlage der Stellungnahmen der Hochschulen verlangen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans sind der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes und die Rechts-

vorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. <sup>2</sup>Die Pläne sind in Abstimmung mit der staatlichen Finanzplanung nach Art. 31 der Bayerischen Haushaltsordnung aufzustellen und fortzuschreiben.

(5) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans sowie des Hochschulgesamtplans stellt die Hochschule für ihre Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für ihre Verwaltung unter Mitwirkung ihrer Organisationseinheiten Ausstattungspläne für einen Zeitraum von vier Jahren auf und schreibt sie alle zwei Jahre fort. <sup>2</sup>Die Ausstattungspläne geben die vorhandene sowie die im Planungszeitraum für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an. <sup>3</sup>Die Ausstattungspläne müssen so gegliedert sein, daß sie eine Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten sowie einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen ermöglichen.

(6) Für Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster fest.

## 2. Kapitel

### Mitgliedschaft

#### Art. 9

##### Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Professoren),
3. die Hochschulassistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern,
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. der Kanzler und die anderen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen,
7. die Studenten,
8. die entpflichteten Professoren und die Honorarprofessoren,
9. die Lehrbeauftragten und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
10. die Personen, denen die Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

(2) <sup>1</sup>Für die Vertretung der Mitglieder in den Kollegialorganen und anderen Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen sowie die Hochschulassistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),

3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten.

<sup>2</sup>Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgezählten Gruppe. <sup>3</sup>Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

(3) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. <sup>2</sup>Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben oder ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Nr. 2, im übrigen der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Nr. 3 an. <sup>3</sup>Für die Zuordnung zum Fachbereich gilt Art. 25 entsprechend.

#### Art. 10

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der wahlberechtigten Mitglieder und der diesen nach Art. 9 Abs. 3 gleichgestellten Personen; soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Verwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Erhebungen für Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen; Entsprechendes gilt für Gaststudierende.

(2) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Hochschule bekanntgeworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. <sup>2</sup>Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Satz 2 findet auf die Leitung der Hochschule, die Vizepräsidenten und den Kanzler keine Anwendung.

### 3. Kapitel

## Aufbau und Organisation der Hochschulen

### 1. Grundzüge

#### Art. 11

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule gliedert sich in den Zentralbereich und die Fachbereiche. <sup>2</sup>Die Gliederung in Fachbereiche hat die Funktionsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Organe der Hochschule bestehen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften nur als Organe für den Zentralbereich und als Organe für Fachbereiche. <sup>2</sup>Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen, nimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule vor. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt die Leitungen der Einrichtungen der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### a) Zentralbereich

#### Art. 12

##### Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung entweder von einem Präsidenten oder einem Präsidialkollegium geleitet.

#### Art. 13

##### Hochschulrechtliche Stellung des Präsidenten

(1) <sup>1</sup>Der Präsident wird von der Versammlung gewählt und dem Staatsminister für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. <sup>3</sup>Der Senat erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfaßt; andere Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens 25 v. H. der Mitglieder der Versammlung und müssen der Leitung der Hochschule spätestens drei Wochen vor der Wahl zugehen; die Vorschlagsliste sowie andere Wahlvorschläge sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Präsident gewählt, bestellt der Staatsminister für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Präsidenten Vorschläge unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. <sup>2</sup>Zum Präsidenten kann nicht mehr bestellt werden, wer das neunundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Studienjahrs, in dem der Präsident das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Präsidenten umfaßt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Die Hochschule kann in der

Grundordnung eine kürzere Amtszeit vorsehen, die jedoch vier Jahre nicht unterschreiten darf; bei Festlegung einer kürzeren Amtszeit ist gleichzeitig die Altersgrenze des Absatzes 2 Satz 2 Halbsatz 1 so zu bestimmen, daß vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs eine volle Amtszeit wahrgenommen werden kann. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(4) Eine Abwahl des Präsidenten ist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Der Präsident wird nach näherer Regelung in der Grundordnung durch Vizepräsidenten oder den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. <sup>2</sup>In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. <sup>3</sup>Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Präsidenten noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die Vizepräsidenten aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

#### Art. 13 a

##### Dienstrechtliche Stellung des Präsidenten

(1) <sup>1</sup>Der Präsident wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus zum Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup>Bis 31. Dezember 1976 in einem Angestelltenverhältnis bestellte Präsidenten können im Angestelltenverhältnis verbleiben, auch im Fall einer Wiederbestellung; Absatz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Präsidenten ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister für Unterricht und Kultus kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.

(3) Ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und
2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

#### Art. 14

##### Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet die Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident vertritt die Hochschule. <sup>2</sup>Er ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen zugewiesen sind. <sup>3</sup>Er führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. <sup>4</sup>Er kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. <sup>5</sup>Art. 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident ist Vorsitzender der Versammlung und des Senats; er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Der Präsident ist zu jeder Sitzung aller Gremien — auch denen er nicht angehört — unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; er hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes

dieser Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Der Präsident kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(4) <sup>1</sup>Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. <sup>2</sup>Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, ist der Präsident zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. <sup>3</sup>Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann er oder das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(5) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Präsident für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(7) Der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus; er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

#### Art. 15

##### Vizepräsidenten

(1) <sup>1</sup>Ein oder zwei Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Hochschule. <sup>2</sup>Dazu werden sie insbesondere in den Bereichen tätig, für welche von ihnen geleitete Ständige Kommissionen zuständig sind. <sup>3</sup>Die Grundordnung bestimmt die Zahl der Vizepräsidenten.

(2) <sup>1</sup>Die Vizepräsidenten werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Wahlvorschläge müssen vom Präsidenten oder von mindestens 20 v. H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre; regelt die Grundordnung die Amtszeit des Präsidenten, hat sie die Amtszeit der Vizepräsidenten entsprechend zu kürzen. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 16

##### Präsidialkollegium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidialkollegium setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann die Bezeichnung „Präsident“, die weiteren gewählten Mitglieder können die Bezeichnung „Vizepräsident“ führen.

(2) <sup>1</sup>Für die Rechtsstellung des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums gelten Art. 13 Abs. 1 bis 3 und Art. 13 a entsprechend. <sup>2</sup>Hat die Hochschule einen Kanzler, ist dieser Mitglied des Präsidialkollegiums. <sup>3</sup>Die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums werden von der Versammlung aus dem Kreis der in Art. 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Mitglieder der Hochschule gewählt und dem Staatsministerium für

Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen; der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Von diesen gewählten Mitgliedern des Präsidialkollegiums müssen drei und bei Mitgliedschaft des Kanzlers zwei dem Kreis der Professoren angehören. <sup>5</sup>Die Amtszeit dieser gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums umfaßt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; scheidet der Vorsitzende des Präsidialkollegiums vorzeitig aus dem Amt, endet die Amtszeit der anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums vorzeitig mit der Bestellung eines neuen Präsidialkollegiums; scheidet ein anderes gewähltes Mitglied des Präsidialkollegiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorzuschlagen. <sup>6</sup>Art. 13 Abs. 1 Satz 4 und Art. 15 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.

(3) Eine Abwahl des Präsidialkollegiums ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidialkollegium leitet die Hochschule und nimmt die in Art. 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erster Halbsatz, Abs. 4 und 5 genannten Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Art. 14 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann bestimmen, daß das Präsidialkollegium die Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wahrnimmt.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Präsidialkollegiums vertritt die Hochschule. <sup>2</sup>Er vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. <sup>3</sup>Art. 14 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende wird von anderen Mitgliedern des Präsidialkollegiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. <sup>2</sup>Art. 13 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Präsidialkollegiums noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die gewählten weiteren Mitglieder des Präsidialkollegiums aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine vorläufige Hochschulleitung; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.

#### Art. 17

##### Leitung kleinerer Hochschulen

<sup>1</sup>Hochschulen mit weniger als 3000 Studenten haben keinen hauptberuflichen Präsidenten oder hauptberuflichen Vorsitzenden des Präsidialkollegiums. <sup>2</sup>Zum Präsidenten oder zum Vorsitzenden des Präsidialkollegiums wird von der Versammlung ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben beibehält. <sup>3</sup>Er wird dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. <sup>4</sup>Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfaßt; Art. 13 Abs. 1 Satz 3 zweiter und dritter Halbsatz gilt entsprechend. <sup>5</sup>Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Präsident oder Vorsitzender des Präsidialkollegiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Präsidenten Vorschläge unterbreiten. <sup>6</sup>Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens drei und höchstens sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. <sup>7</sup>Im

übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule. <sup>8</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

#### Art. 18

##### Versammlung

##### (1) Die Versammlung

1. beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Präsidenten oder den Vorsitzenden des Präsidialkollegiums,
3. wählt die Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums,
4. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen; sie kann darüber beraten.

##### (2) <sup>1</sup>Der Versammlung gehören an

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. die Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums sowie der Kanzler,
3. Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
4. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
6. Vertreter der Studenten.

<sup>2</sup>Der Versammlung gehören bis zu 159 Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Zahlen der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 stehen im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

#### Art. 19

##### Senat

##### (1) <sup>1</sup>Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten oder die Wahl des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums sowie der anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums und beschließt Vorschläge für die Bestellung einer vorläufigen Hochschulleitung,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlorgane,
5. beschließt über den Entwicklungsplan und die Ausstattungspläne,
6. beschließt Vorschläge zur Gliederung der Hochschule,
7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan,
9. beschließt nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, die Einrichtungen des Zentralbereichs und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
10. stellt den Körperschaftshaushalt fest,

11. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
12. beschließt Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
13. beschließt über Widersprüche im verwaltungsgewöhnlichen Vorverfahren, soweit die Leitung der Hochschule dies beantragt,
14. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Hochschulassistenten und Honorarprofessoren,
15. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
16. beschließt über die Erteilung von Lehraufträgen, soweit die Grundordnung die Zuständigkeit des Senats vorsieht,
17. beschließt Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis,
18. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,
19. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist.

<sup>2</sup>Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit von der Versammlung, vom Senat, von einer Ständigen Kommission oder vom Fachbereichsrat zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) <sup>1</sup>Dem Senat gehören an

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. die Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums sowie der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
6. zwei Vertreter der Studenten.

<sup>3</sup>Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Präsidialkollegium mit einem hauptberuflichen Vorsitzenden geleitet wird oder der hauptberufliche Präsident von nur einem Vizepräsidenten unterstützt wird. <sup>4</sup>Die Zahlen der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 können in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als sechs Fachbereichen verdoppelt werden; dies gilt auch für Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, wenn die Zahl der Professoren eine Besetzung der Sitze der Professorenvertreter zuläßt. <sup>5</sup>Die Professoren jedes Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Senat; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, bestimmt die Grundordnung diejenigen Fachbereiche, deren Professoren zusammen einen Professorenvertreter in den Senat wählen; ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, legt die Grundordnung die Fachbereiche fest, deren Professoren zwei oder mehr Vertreter wählen; für die Wahl gilt Art. 33 entsprechend. <sup>6</sup>Änderungen der Zahl der Fachbereiche bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. <sup>7</sup>Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden die Vertreter der Professoren von allen Professoren der Hochschule gewählt, soweit nicht die

Grundordnung eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vorsieht; Art. 33 findet entsprechende Anwendung. <sup>7</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Fachbereichssprecher an den Sitzungen des Senats oder an der Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat mit beratender Stimme teilnehmen können.

#### Art. 20

##### Ausschüsse

<sup>1</sup>Versammlung und Senat können beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Der Senat kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 13 und 18 zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2 vertreten sein; Mitglieder der Leitung der Hochschule und der Kanzler können diesen Ausschüssen angehören. <sup>3</sup>Werden einem Ausschuss des Senats die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 38 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### Art. 21

##### Ständige Kommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Grundordnung der Hochschule kann im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung nur Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studierende,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Hochschulplanung,
4. Haushaltsangelegenheiten,
5. Raum- und Bauangelegenheiten,
6. zentrale Einrichtungen

vorsehen, denen die Beratung fachbereichsübergreifender Angelegenheiten obliegt; an Kunsthochschulen führt die Ständige Kommission nach Nummer 2 die Bezeichnung „Ständige Kommission für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs“. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Angelegenheiten auch einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 13 und 18 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums, ein Vizepräsident oder ein Mitglied des Präsidialkollegiums oder der Kanzler; den Vorsitz in der Ständigen Kommission, die für Haushaltsangelegenheiten zuständig ist, führt der Kanzler. <sup>2</sup>Neben dem Vorsitzenden gehören

1. der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende
  - fünf Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
  - zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) sowie
  - zwei Vertreter der Studenten

an,

2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

fünf Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) sowie

ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß,

3. den Ständigen Kommissionen für Hochschulplanung, für Haushaltsangelegenheiten, für Raum- und Bauangelegenheiten und für zentrale Einrichtungen

sechs Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sowie

ein Vertreter der Studenten.

(3) Für den Bereich der Lehrerbildung werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten von der Hochschulkommission nach Art. 3 des Eingliederungsgesetzes wahrgenommen.

#### Art. 22

##### Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen).

(2) <sup>1</sup>Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule; diese kann im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung der zentralen Einrichtung unterbreiten. <sup>2</sup>Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. <sup>3</sup>Für medizinische Einrichtungen, die die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erläßt. <sup>2</sup>Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern sollen im Rahmen des Möglichen für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Leitung der zentralen Einrichtung stellt sicher, daß die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nach Art. 10 Abs. 1 nachkommen.

(5) <sup>1</sup>Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. <sup>2</sup>Sie umfaßt den gesamten Bücherbestand der Hochschule und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fachbereiche; von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. <sup>3</sup>Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für Fachbereiche unterbreiten die Fachbereiche Vorschläge. <sup>4</sup>Dem Buch- und Zeitschriftenwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fachbereichen zugrunde zu legen; Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken

sind aufeinander abzustimmen. <sup>5</sup>Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken. <sup>6</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

#### Art. 23

##### Kuratorium

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Es berät und unterstützt die Hochschule in ihrer Arbeit.

(3) <sup>1</sup>Dem Kuratorium gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. <sup>2</sup>Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Personen, die ausschließlich Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 sind. <sup>3</sup>Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) <sup>1</sup>Die Leitung der Hochschule, die Vizepräsidenten und der leitende Beamte der Hochschulverwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzuladen.

#### b) Fachbereiche

#### Art. 24

##### Begriffsbestimmung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. <sup>2</sup>Er soll gleiche oder verwandte Fachgebiete zu einer überschaubaren Einheit zusammenfassen. <sup>3</sup>Die Fachbereiche wissenschaftlicher Hochschulen sowie die Fachbereiche von Gesamthochschulen, denen wissenschaftliche Studiengänge zugeordnet sind, führen die Bezeichnung „Fakultät“.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine andere Zuständigkeit begründet ist. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts, die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Verantwortung für eine wirksame Studienberatung sowie die Sorge für die wissenschaftliche Forschung und für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse. <sup>3</sup>Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden können.

(3) <sup>1</sup>Der Fachbereich trägt auf der Grundlage der Ausstattungspläne im Rahmen seiner Gesamtausstattung dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. <sup>2</sup>Soweit die Stellen und Mittel ausschließlich den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs zugewiesen sind, obliegt diesen die Verpflichtung nach Satz 1.

(4) Fachbereiche arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung, die ihnen gemeinsam sind, zusammen.

#### Art. 25

##### Mitglieder

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, und die Studenten des Fachbereichs.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Hochschule kann nur Mitglied eines Fachbereichs sein. <sup>2</sup>Soweit unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Zuordnung eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. <sup>3</sup>Studenten, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

#### Art. 26

##### Organe

<sup>1</sup>Organe sind der Fachbereichssprecher und der Fachbereichsrat. <sup>2</sup>Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung „Dekan“ und sein Stellvertreter die Bezeichnung „Prodekan“.

#### Art. 27

##### Fachbereichssprecher

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Hochschule teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist. <sup>3</sup>Art. 29 Abs. 1 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. <sup>5</sup>Im Benehmen mit der Leitung der Hochschule kann der Fachbereichssprecher in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>6</sup>Der Fachbereichssprecher entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. <sup>7</sup>Der Fachbereichssprecher ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder nicht eine Leitung gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 2 oder ein Verantwortlicher mit Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt ist. <sup>8</sup>Der Fachbereichssprecher stellt sicher, daß die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gemäß Art. 29 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>9</sup>Der Fachbereichssprecher ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich der Leitung der Hochschule unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; seine Verpflichtung aus Art. 14 Abs. 3 Satz 2 dritter Halbsatz bleibt unberührt. <sup>10</sup>Der Fachbereichssprecher unterrichtet die Mitglieder des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Vertreter der Professoren gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Fachbereichssprechers beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens zwei und höchstens vier Jahre; ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats, ist der Fachbereichssprecher bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 28

##### Fachbereichsrat

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers bestimmt ist. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. <sup>3</sup>Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen sie dem Fachbereichssprecher zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch die Grundordnung sowie durch den Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. sieben Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreter der Studenten.

<sup>2</sup>Die Grundordnung kann bestimmen, daß dem Fachbereichsrat die doppelte Zahl von Vertretern angehört, wenn dem Fachbereich mindestens vierzehn Professoren angehören. <sup>3</sup>Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehören neben den Vertretern nach den Sätzen 1 und 2 die Leiter der klinischen Einrichtungen an, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß

1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
2. bei der Erörterung der Vorschlagsliste für die Berufung von Professoren,
3. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Studienpläne,
4. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
5. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
6. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten im Fachbereichsrat alle nichtentpflichteten Professoren des Fachbereichs beratend mitwirken können.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, ein dem Fachbereich angehörender Professor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Fachs gehört werden. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung des Fachbereichs nach Art. 29 unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören; Entsprechendes gilt für die Leiter von Fachabteilungen der Krankenhäuser für akademische Lehrzwecke nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.

(5) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Gremien einsetzen.

#### Art. 29

##### Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) <sup>1</sup>Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten vom Staatsministerium

für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. <sup>2</sup>Für gleiche und verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten machen die beteiligten Fachbereiche im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge. <sup>2</sup>Art. 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Werden sämtliche an einer Einrichtung tätige Professoren als Mitglieder der Leitung bestellt, soll ein Geschäftsführer bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Die erforderlichen Stellen und Mittel werden entweder dem Fachbereich oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. <sup>2</sup>Anträge im Rahmen der Bewirtung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Fachbereichssprecher, der Stellung nehmen kann, vorgelegt. <sup>3</sup>Art. 46 und 47 bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### Art. 30

##### Gemeinsame Kommissionen

(1) <sup>1</sup>Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, können von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge. <sup>2</sup>Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden. <sup>3</sup>Für die Zusammensetzung gilt Art. 28 Abs. 2 entsprechend.

(2) Entscheidungsbefugnisse haben die gemeinsamen Kommissionen nur, wenn ihnen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch die Grundordnung Befugnisse der Kollegialorgane der beteiligten Fachbereiche übertragen worden sind; werden Entscheidungsbefugnisse übertragen, regelt die Grundordnung auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestellung und Zahl ihrer Mitglieder.

(3) <sup>1</sup>Für Fragen der Didaktik ist eine gemeinsame Kommission zu errichten. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der gemeinsamen Kommission müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefaßt sind. <sup>4</sup>Die Grundordnung kann bestimmen, daß dieser gemeinsamen Kommission unter Wahrung des Verhältnisses 7 : 2 : 1 : 2 die dreifache Zahl der in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter angehört.

##### c) Verwaltung

#### Art. 31

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. <sup>2</sup>Die Allgemeine

Dienstordnung (ADO) findet Anwendung; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltung ist so einzurichten, daß die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. <sup>2</sup>Sie besteht aus der Zentralverwaltung; für die Errichtung von Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei weiteren Einrichtungen gilt Art. 11 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Im Rahmen der staatlichen Organisation regelt das Nähere die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kanzler. <sup>4</sup>Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre oder Forschung tätig sind. <sup>5</sup>Die Aufgaben des Personals in den einzelnen Teilbereichen werden vom Kanzler im Benehmen mit dem Verantwortlichen des Teilbereichs festgelegt; die Verantwortlichen der Teilbereiche haben Vorschläge zu machen. <sup>6</sup>Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

#### Art. 32

##### Kanzler

(1) <sup>1</sup>Der Leitung der Hochschule steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. <sup>2</sup>Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>3</sup>Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Angestellten und Arbeiter, soweit sich nicht aus Art. 14 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 5 Satz 3 anderes ergibt. <sup>4</sup>Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie als Dienstvorgesetzter an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralbereichs, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>2</sup>Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) <sup>1</sup>Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus ernannt. <sup>2</sup>Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; die Leitung der Hochschule benennt hierfür Kandidaten. <sup>3</sup>Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. <sup>4</sup>Der Kanzler kann im Benehmen mit der Hochschule abberufen werden.

(4) <sup>1</sup>Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt. <sup>2</sup>Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im Präsidialkollegium. <sup>3</sup>Absatz 3 gilt entsprechend; von dem Erfordernis des Absatzes 3 Satz 3 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen vorsehen, falls in der Zentralverwaltung der Hochschule kein weiterer Beamter mit der Qualifikation gemäß Absatz 3 Satz 3 vorhanden ist.

## 2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

#### Art. 33

##### Wahlen

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6, Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Art. 28 Abs. 2 Satz 1 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und ge-

heimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. <sup>2</sup>Briefwahl ist zu ermöglichen. <sup>3</sup>Gleichzeitig sind für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Vertreters Ersatzvertreter zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. <sup>2</sup>Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

(3) <sup>1</sup>Die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe wird nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v. H. zugeteilt. <sup>2</sup>Wird diese Quote unterschritten, verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze. <sup>3</sup>Dabei ist jedoch zu gewährleisten, daß jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz verbleibt. <sup>4</sup>In den Fachbereichsräten und im Senat müssen die Professoren unabhängig von der Wahlbeteiligung über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 38 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlen einschließlich der Amtszeiten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. <sup>2</sup>In der Wahlordnung ist der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts jeweils maßgebende Zeitpunkt festzulegen. <sup>3</sup>Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. <sup>4</sup>Abwahl ist nicht möglich.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten oder der Mitglieder des Präsidialkollegiums sowie der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter wird in der Grundordnung geregelt. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann für die Durchführung dieser Wahlen Wahlorgane vorsehen. <sup>3</sup>Art. 35 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 sowie Art. 37 gelten für diese Wahlen nicht.

#### Art. 33 a

##### Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als Präsident, Mitglied des Präsidialkollegiums, Vizepräsident, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Präsident, ein Mitglied des Präsidialkollegiums oder ein Vizepräsident zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Präsident, Mitglied des Präsidialkollegiums oder Vizepräsident vor erstem Zusammentritt des Gremiums niederlegt; die Wahl als Gruppenvertreter ist ein wichtiger Grund für die Niederlegung. <sup>2</sup>Wird das Amt nicht nach Satz 1 niedergelegt, fällt der Sitz in dem Gremium einem anderen Hochschulmitglied nach den maßgebenden Bestimmungen zu.

(3) Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium einschließlich der Fachbereichssprecher können eines der in Absatz 2 genannten Ämter nur nach

Niederlegung ihres Amtes als Gruppenvertreter und als Fachbereichssprecher ausüben; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Professorenvertreter in den Fachbereichsrat eines medizinischen Fachbereichs gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 im Fachbereichsrat vertreten werden.

#### Art. 34

##### Zusammensetzung von Gremien

(1) <sup>1</sup>Kollegialorgane und andere Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. <sup>2</sup>Wurde in einer Gruppe nicht mindestens ein Vertreter in die Versammlung, in den Senat oder in einen Fachbereichsrat gewählt, bestellt die Hochschulleitung einen vorläufigen Vertreter; wird in einer erneuten Wahl innerhalb der Gruppe kein Vertreter gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter für den Rest der Amtszeit Mitglied des Kollegialorgans. <sup>3</sup>Verfügen die Professoren im Senat oder in einem Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von vorläufigen Professorenvertretern; Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 38 Abs. 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Ist bei Ausscheiden eines Gruppenvertreters kein gewählter Ersatzmann vorhanden, bestellt die Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit einen Vertreter, wenn andernfalls eine Gruppe in Versammlung, Senat oder einem Fachbereichsrat nicht vertreten wäre oder die Professoren im Senat oder einem Fachbereichsrat nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder der Organe der Hochschule für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

#### Art. 35

##### Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie geben sich Geschäftsordnungen. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Leitung der Hochschule zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>4</sup>Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Kollegialorgans innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden. <sup>6</sup>Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Leitung der Hochschule kann von den zuständigen Organen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. <sup>2</sup>Die Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind

verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>3</sup>Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlußunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Beschlußfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. <sup>3</sup>Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. <sup>2</sup>Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. <sup>3</sup>Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien. <sup>2</sup>Bei Prüfungsgremien sind Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

#### Art. 36

##### Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung verhandelt öffentlich. <sup>2</sup>Die Versammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>3</sup>Wird wegen Störung einer Sitzung der Versammlung eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Präsident oder Vorsitzende des Präsidialkollegiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefaßt und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden. <sup>2</sup>Art. 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### Art. 37

##### Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) <sup>1</sup>Für Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen,

1. wer über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. wer zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
3. wer zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. <sup>2</sup>Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

#### Art. 38

##### Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. <sup>2</sup>Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. <sup>3</sup>Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden. <sup>4</sup>Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt.

(2) <sup>1</sup>An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums, die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach Art. 9 Abs. 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit; zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die Entscheidungen in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals. <sup>2</sup>Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. <sup>3</sup>Ob ein sonstiges Hochschulmitglied dieses Stimmrecht hat, entscheidet das jeweilige Gremium für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. <sup>4</sup>Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. <sup>2</sup>Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. <sup>3</sup>Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

(5) Professoren im Sinn der Absätze 2 und 3 sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung oder zu Vizepräsidenten bestellt wurden.

### 3. Besondere Vorschriften

#### a) Wissenschaftliche Hochschulen

##### Art. 39

##### Klinische Einrichtungen, Klinikum

(1) <sup>1</sup>Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammenhängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenversorgung Betriebseinheiten besonderer Art (Art. 29). <sup>2</sup>Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule errichtet.

(2) <sup>1</sup>Sie werden von Professoren als Vorständen geleitet, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Fachbereich bestellt werden. <sup>2</sup>Art. 22 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Leitung und Gliederung klinischer Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule erläßt; im übrigen findet Art. 22 Abs. 3 Satz 1 Anwendung; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für Betrieb und Benutzung klinischer Einrichtungen im Benehmen mit der Hochschule allgemeine Grundsätze festlegen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, daß sowohl die Aufgaben der Lehre und Forschung als auch die der Krankenversorgung hinreichend wahrgenommen werden können.

(4) <sup>1</sup>In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung Abteilungen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Leiter dieser Abteilungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs bestellt.

(5) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Abteilungen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs.

(6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt den klinischen Einrichtungen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung. <sup>2</sup>In diesem sind die Mittel gesondert auszuweisen. <sup>3</sup>Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die klinischen Einrichtungen zugewiesen sind, sind von der Leitung der Einrichtung der Leitung der Hochschule vorzulegen; Art. 46 und 47 bleiben unberührt.

(7) <sup>1</sup>Kliniken und sonstige medizinische Einrichtungen einer Hochschule können abweichend von Art. 22 und 29 zu einem Klinikum zusammengefaßt werden, wenn und soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Für die Anhörung der Leitung des Klinikums im zentralen Kollegialorgan gilt Art. 28 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; Art. 28 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 3 und 6 gelten entsprechend; Art. 22 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

##### Art. 40

(aufgehoben)

#### b) Gesamthochschulen

##### Art. 41

(aufgehoben)

##### Art. 42

##### Integrierte Gesamthochschulen

(1) <sup>1</sup>Die integrierte Gesamthochschule verbindet die von Hochschulen verschiedener Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. <sup>2</sup>Sie bietet abgestufte und aufeinander bezogene Studiengänge und Studienabschlüsse an. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sollen innerhalb derselben Fachrichtung nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedliche Studiengänge eingerichtet werden, wenn die wissenschaftliche Entwicklung und das der Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld unterschiedliche Studienziele nahelegen.

(2) Bei der Gestaltung der Studiengänge sind die gemeinsamen fachlichen Grundlagen zu berücksichtigen; soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge zu schaffen.

(3) Sollen Studiengänge, die bisher von Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs angeboten werden, in die integrierte Gesamthochschule einbezogen werden, sind sie inhaltlich so zu gestalten, daß sie den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 entsprechen.

##### Art. 43

##### Kooperative Gesamthochschulen

(1) <sup>1</sup>Die kooperative Gesamthochschule verbindet verschiedene Hochschulen unter Aufrechterhaltung deren rechtlicher Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien. <sup>2</sup>Die kooperative Gesamthochschule dient einer besseren Aufgabenerfüllung der beteiligten Hochschulen insbesondere auf den in Art. 45 a Abs. 3 genannten Gebieten.

(2) <sup>1</sup>Gemeinsame Gremien im Sinn des Absatzes 1 werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gebildet, in der auch Zusammensetzung und Befugnisse der gemeinsamen Gremien festzulegen sind. <sup>2</sup>Die Befugnisse können sich auch auf die Beschlußfassung über gemeinsame Entscheidungen und den Erlaß gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen erstrecken. <sup>3</sup>Die Mitglieder der gemeinsamen Gremien werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. <sup>4</sup>In beschließenden gemeinsamen Gremien müssen die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jener Vorschriften entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

#### c) Kunsthochschulen

##### Art. 44

(1) <sup>1</sup>In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung der Versammlung abgesehen werden; wird keine Versammlung gebildet, werden deren Aufgaben vom Senat wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, daß Vizepräsidenten oder weitere Mitglieder des Präsidialkollegiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 gewählt werden können; sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 38 Abs. 5 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn dies im Hinblick auf die Größe und die Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht erforderlich ist. <sup>4</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann anordnen, daß anstelle des Kanzlers ein leitender Beamter der Hochschulverwaltung bestellt wird, auf den Art. 32 nicht anzuwenden ist; in diesem Fall ist der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums Dienstvorgesetzter der in Art. 32 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen; er nimmt auch die Befugnisse des Kanzlers nach Art. 31 Abs. 2 wahr.

(2) <sup>1</sup>An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter, soweit sie nicht Professoren der Hochschule sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Professoren; bei der Anwendung von Art. 46, 47, 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind diese Abteilungsleiter den Professoren gleichgestellt. <sup>2</sup>Eine Versammlung und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben der Versammlung werden vom Senat wahrgenommen. <sup>3</sup>Die Hochschule für Fernsehen und Film wird nicht in Fachbereiche gegliedert.

#### d) Fachhochschulen

##### Art. 45

(1) Die Fachhochschule wird von einem Präsidenten geleitet.

(2) <sup>1</sup>Die Fachhochschulen können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unbeschadet der Gliederung in Fachbereiche auch in Abteilungen unterteilt werden. <sup>2</sup>Die Abteilung ist ein Teil der Verwaltungsorganisation der Fachhochschule nach dem Gesichtspunkt der regionalen Gliederung.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß Professoren des Fachbereichs an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Besteht ein Fachbereich aus mehreren Abteilungen, dürfen der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter nicht derselben Abteilung angehören.

(5) <sup>1</sup>An jeder Fachhochschule, die mehrere Ausbildungsrichtungen umfaßt, ist ein allgemeinwissenschaftlicher Fachbereich zu bilden. <sup>2</sup>Er ist zuständig insbesondere für das Lehrangebot der in ihm zusammengefaßten allgemeinwissenschaftlichen Fächer. <sup>3</sup>Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs werden von allen Studenten der Hochschule aus deren Mitte gewählt.

### 4. Neuordnung des Hochschulwesens

#### Art. 45 a

##### Ziel der Neuordnung

(1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen.

(2) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden.

(3) Die Neuordnung soll insbesondere gewährleisten

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür unter Berücksichtigung der Berufsmöglichkeiten geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studien-

gänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge geschaffen werden;

2. einen Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;

3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft oder Kunst und Praxis;

4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;

5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;

6. eine wirksame Studienberatung;

7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;

8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;

9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

#### Art. 45 b

##### Bildung von Gesamthochschulen

(1) <sup>1</sup>Zur Erreichung der Ziele nach Art. 45 a Abs. 3 sind die verschiedenen Hochschularten in einem neuen Hochschulsystem zusammenzuführen. <sup>2</sup>Hochschulen sind als Gesamthochschulen auszubauen oder zusammenzuschließen (integrierte Gesamthochschulen) oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen zu verbinden (kooperative Gesamthochschulen). <sup>3</sup>Hochschulen, die zu integrierten Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden, verlieren mit dem Zusammenschluß die Eigenschaft einer selbständigen Hochschule. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können, ist ein Zusammenwirken der Hochschulen sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung einer Gesamthochschule ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach ihrer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, das den Anforderungen des Art. 45 a Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 entspricht. <sup>2</sup>Die Bildung einer kooperativen Gesamthochschule setzt voraus, daß die Aufgaben der beteiligten Hochschulen überwiegend im Zusammenwirken erfüllt und die Befugnisse der Mehrzahl der Organe der beteiligten Hochschulen überwiegend gemeinsamen Gremien übertragen werden sollen.

(3) Für die Planung und Errichtung neuer Hochschulen gelten die Grundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### Art. 45 c

##### Zusammenwirken von Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 45 a genannten Ziele, wirken Hochschulen zusammen. <sup>2</sup>Das Zu-

sammenwirken ist durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus — auch versuchsweise — durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. <sup>2</sup>Art. 43 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### 4. Kapitel Berufungen

##### Art. 46 Berufungsvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Ernennung oder Bestellung eines Professors Vorschläge zu unterbreiten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck führt die Hochschule rechtzeitig eine öffentliche Ausschreibung durch, die wiederholt werden kann; die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden kann und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

(3) <sup>1</sup>Aus dem Kreis der Bewerber erstellt die Hochschule eine Vorschlagsliste. <sup>2</sup>Diese wird von einem vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungsausschuß vorbereitet. <sup>3</sup>Zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein; im übrigen können habilitierte Hochschulassistenten und sonstige Hochschullehrer Mitglieder mit beratender Stimme sein. <sup>4</sup>Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; die Äußerung der Studentenvertreter ist auf deren Verlangen der Vorschlagsliste beizufügen. <sup>5</sup>Der Berufungsausschuß legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten. <sup>2</sup>Personen, die nicht hauptberuflich einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören, können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben. <sup>3</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern der jeweiligen Hochschule in die Vorschlagsliste bedarf einer besonderen Begründung. <sup>4</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. <sup>5</sup>Der Vorschlagsliste muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgesetzten beigefügt sein. <sup>6</sup>Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. <sup>7</sup>Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. <sup>8</sup>Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an einer Hochschule stützen. <sup>9</sup>Auf Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die Vorschlagsliste ist spätestens sieben Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professoren Kenntnis erhält. <sup>2</sup>Wird eine Stelle für Professoren dadurch frei, daß ihr In-

haber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

(6) <sup>1</sup>Professoren des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuß angehörende Professoren sowie dem Senat angehörende Professoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule können dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die zuständigen Hochschulorgane ein die Vorschläge ergänzendes Sonder-votum vorlegen; Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch, wenn die Hochschule keine Vorschlagsliste gemäß Absatz 5 vorlegt. <sup>3</sup>Die in Satz 1 genannten Professoren können vom Fachbereichssprecher Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben, auch wenn sie nicht dem Berufungsausschuß oder dem Fachbereichsrat angehören.

(7) <sup>1</sup>Die näheren Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren und den Inhalt der Ausschreibung erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Das Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste regelt die Grundordnung; es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von dem theologischen Fachbereich des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule kein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses besteht. <sup>4</sup>Die vorhandenen Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche der nächstgelegenen Hochschulen an. <sup>5</sup>Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl bleibt unberührt.

##### Art. 47 Berufungen

(1) <sup>1</sup>Die Professoren werden vom Staatsminister für Unterricht und Kultus berufen. <sup>2</sup>Er ist an eine Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden. <sup>3</sup>Mitglieder der eigenen Hochschule können bei der Berufung von Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(2) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen Vorgesetzte den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Staatsminister für Unterricht und Kultus die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Berufung eines von der Hochschule nicht Vorgesetzten kann nur erfolgen,

1. wenn auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde, oder
2. wenn innerhalb der in Absatz 2 und in Art. 46 festgelegten Fristen keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 muß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Stelle ausschreiben, wenn noch keine Ausschreibung stattgefunden hat; der Hochschule muß Gelegenheit gegeben werden, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 46 und 47 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die Hochschule unterbreitet Vorschläge. <sup>2</sup>Ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor soll nur dann auf seiner bisherigen Stelle gemäß Satz 1 beschäftigt werden, wenn dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Wiederbesetzung der Stelle die Vorschlagsliste vorliegt.

(5) <sup>1</sup>Professoren dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur im Rahmen bereits vor der Ausschreibung geltender Ausstattungspläne erteilt werden. <sup>2</sup>Solche Zusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Bayerischen Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.

## 5. Kapitel Studierende

### 1. Allgemeines

#### Art. 48

(1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Immatrikulation an der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Student ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

(3) <sup>1</sup>In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Studienbewerber seinen Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem seine Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. <sup>3</sup>Der Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren; ist mindestens einer der Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen vorliegt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt für die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. <sup>2</sup>Der Studienbewerber kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an anderen Hochschulen studiert werden können und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß auch an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(5) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs und ein zweites Studium nach einem abgeschlossenen Studium sind bei der Hochschule zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag kann von der Hochschule nur aus den in Art. 51 Satz 1 Nrn. 1, 4 bis 7 sowie Art. 52 Satz 1 Nrn. 3 und 5 genannten Gründen abgelehnt werden; im Fall der Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs gilt ferner Art. 51 Satz 1 Nr. 8 entsprechend.

## 2. Immatrikulation und Exmatrikulation

### Art. 49

#### Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Jeder Deutsche im Sinn des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe vorliegen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 immatrikuliert werden.

### Art. 50

#### Qualifikation

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Studiengänge an Gesamthochschulen, soweit es sich nicht um Fachhochschulstudiengänge oder Studiengänge handelt, die in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind. <sup>3</sup>Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang in einer Prüfung nachzuweisen; das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die für das Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von einer Kommission durchgeführt. <sup>3</sup>Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. <sup>4</sup>Studenten für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunstziehung und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbringen. <sup>5</sup>Die Qualifikation nach Satz 1 ist auch für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Zum Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, berechtigen die Hochschulreife und die Fachhochschulreife; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei der Ausbildungsrichtung Gestaltung neben die Vorbildung nach Satz 1 der Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung tritt, der durch Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist.

(4) <sup>1</sup>Welche Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln, wird durch Rechtsverordnung bestimmt. <sup>2</sup>Die durch die Unterrichtseinrichtung vermittelte Ausbildung muß zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschulart oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; sonstige Prüfungen können zur Hochschulreife oder Fachhochschulreife führen, wenn sie gleichwertig sind.

(5) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß vor der Aufnahme des Studiums an einer Hochschule eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Berufsausbildung und, soweit eine

Praktikantenprüfung abzulegen ist, die zu erbringenden Leistungen und das Prüfungsverfahren zu regeln.

(6) Die Qualifikation für ein Aufbaustudium (Art. 61 Abs. 7) bestimmt sich nach dessen Erfordernissen im Hinblick auf eine Vertiefung und Ergänzung des bisherigen Studiums. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere geregelt; es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Immatrikulation vorliegen müssen; durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß diese Rechtsvorschriften von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(8) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen erlassen und dem Landtag vorgelegt.

#### Art. 51

##### Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation muß versagt werden,

1. wenn die in Art. 50 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist, es sei denn, daß er sich an einer anderen Hochschule bewirbt und für den Bereich dieser anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Art. 76 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht mehr besteht,
4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang,
5. wenn die Rechte des Studienbewerbers aus der Immatrikulation in einem Studiengang gemäß Art. 70 a Abs. 3 und 4 erloschen sind, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang,
6. wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
7. wenn der Studienbewerber — abgesehen von den Fällen des Art. 48 Abs. 4 Satz 2 — an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
8. wenn der Studienbewerber — abgesehen von den Fällen des Art. 48 Abs. 3 Satz 3 — die Immatrikulation für mehr als einen Studiengang beantragt,
9. wenn der Studienbewerber bei der Immatrikulation oder bei der jeweiligen Anmeldung zum Weiterstudium die Zahlung des Studentenwerksbeitrags nicht nachweist und auch innerhalb einer schriftlich gesetzten Nachfrist von einer Woche nicht nachweisen kann.

Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

Vor einer Versagung der Immatrikulation nach Satz 1 Nrn. 7 und 8 soll der Studienbewerber unter Fristsetzung aufgefordert werden, den Immatrikulationsantrag auf einen Studiengang oder auf eine Hochschule zu beschränken.

#### Art. 52

##### Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
5. der Studienbewerber die Anordnung über Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamts verlangt werden.

#### Art. 53

##### Befristete Immatrikulation

(1) Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studenten nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des Teilstudiengangs. Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur für einen Teil der Studenten gegeben, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften für den anderen Teil der Studenten bestimmt werden, daß ihre Immatrikulation auf die Zeitdauer befristet wird, die der Ausbildungsmöglichkeit in dem betreffenden Studiengang entspricht.

Eine Immatrikulation nach Satz 1 sowie eine Anordnung nach Satz 2 dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Weiterstudium an anderen Hochschulen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 4 gewährleistet ist. Sind für einen Studiengang, für den eine Anordnung nach Satz 2 getroffen ist, keine Zulassungszahlen festgesetzt, wird die Auswahl zwischen den Studenten, die eine unbefristete oder eine befristete Immatrikulation erhalten, nach Maßgabe näherer Vorschriften in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach Eignung und Leistung in den Regelungen nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) getroffen; hierbei sollen die Studenten mit der jeweils besseren Qualifikation eine unbefristete Immatrikulation erhalten. Sind für einen Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt, werden bei Bestehen einer Anordnung nach Satz 2 diejenigen Studenten nach Maßgabe näherer Vorschriften befristet immatrikuliert, die nach Eignung und Leistung sowie Wartezeit zugelassen wer-

den und die — von den jeweils Letztzugelassenen in diesen Gruppen ausgehend — in aufsteigender Rangfolge die Studienplätze einnehmen, für die die Anordnung nach Satz 2 besteht.

(2) <sup>1</sup>Sind an einer Hochschule noch Ausbildungsmöglichkeiten in einem Studiengang verfügbar, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften und nach Anhörung der Hochschule bestimmt werden, daß diese Hochschule Studenten, deren Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 befristet ist, in das entsprechende Fachsemester oder den entsprechenden Studienabschnitt aufzunehmen hat, wenn die Studenten an der bisherigen Hochschule nachzuweisende Qualifikationen für eine Fortsetzung des Studiums erbracht haben. <sup>2</sup>Sind in dem betreffenden Studiengang an der aufnehmenden Hochschule Zulassungszahlen festgesetzt, können nach Maßgabe näherer Vorschriften die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Weiterstudium im erforderlichen Umfang bereitgehalten werden; diese Studienplätze werden nicht in ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren einbezogen.

(3) <sup>1</sup>Den Studenten, die eine befristete Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 besitzen, ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer befristeten Immatrikulation durch die Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Übernahmevorschlag zu machen, dem sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustimmen können. <sup>2</sup>Die Erteilung eines Übernahmevorschlags kann von der fristgerechten Stellung eines Antrags abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Zustimmung entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Immatrikulation; sie kann nur aus den in Art. 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 sowie 7 bis 9 und Art. 52 genannten Gründen abgelehnt werden.

(4) <sup>1</sup>Ist eine Übernahme von Studenten mit befristeter Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 an mehreren Hochschulen möglich, ist Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Studenten sind auf die übernehmenden Hochschulen zu verteilen. <sup>3</sup>Hierbei sollen nach Möglichkeit soziale Gesichtspunkte, insbesondere Wohnsitznähe zu der übernehmenden Hochschule und familiäre Verhältnisse nach Maßgabe näherer Vorschriften berücksichtigt werden.

(5) Die näheren Vorschriften werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung erlassen.

#### Art. 54

##### Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn sie

1. durch Zwang, arglistige Täuschung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfolgt ist.

(2) Die Immatrikulation soll zurückgenommen werden, wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die zuständige Stelle durch unanfechtbar gewordenen Bescheid die Zuteilung eines Studienplatzes zurückgenommen hat.

(3) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn sie in Unkenntnis des Fehlens einer Immatrikulationsvoraussetzung des Art. 50 oder in Unkenntnis eines Versagungsgrunds des Art. 51 Satz 1 Nrn. 7 und 8 oder des Art. 52 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 erfolgt ist.

#### Art. 55

##### Exmatrikulation

(1) <sup>1</sup>Der Student ist exmatrikuliert, wenn er

1. das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung erhalten hat,
2. sich nach Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung gemeldet hat, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder eine ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat, mit dem Ablauf der Meldefrist oder einer ihm gesetzten Nachfrist.

<sup>2</sup>Der Student soll über die eingetretene Rechtswirkung unterrichtet werden.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 nachträglich eintritt,
3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist,
4. er einer Anordnung nach Art. 103 Abs. 12 in angemessener Frist nicht nachgekommen ist,
5. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine für die Zuweisung des Studienplatzes geforderte Verpflichtung nicht mehr anerkennt, seinen Beruf in Bereichen öffentlichen Bedarfs auszuüben.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des Art. 52 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 52 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Versagungsgrund des Art. 52 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt,
3. er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahrs nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat oder keine Lehrveranstaltungen belegt,
4. er der Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

#### Art. 56

##### Gaststudierende

(1) Für Gaststudierende gelten Art. 49 bis 55 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für Gaststudierende kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 50 Abs. 1 bis 5 genannten Qualifikationen erfolgen kann.

(3) Art. 51 Satz 1 Nrn. 7 und 8 sowie Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.

#### Art. 57

##### Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über die Immatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Immatrikulationsantrag stellt. <sup>2</sup>Für die Entscheidung über die Exmatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Anmeldungen zum Weiterstudium, Unterbrechung des Studiums, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studenten, die Immatrikulation und Exmatrikulation von Gaststudierenden sowie über das Verfahren beim Belegen der Unterrichtsveranstaltungen.

### 3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

#### Art. 58

##### Studentenvertreter und Studentenvertretung

(1) Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in Kollegialorganen mit.

(2) <sup>1</sup>Dem studentischen Konvent gehören an

1. die in den Senat und die in die Versammlung gewählten Studentenvertreter sowie

2. mindestens vier Studentenvertreter je Fachbereich.

<sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 1500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter dieses Fachbereichs im studentischen Konvent je angefangene weitere 700 Studenten um eins. <sup>3</sup>Studentenvertreter nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind die Studentenvertreter in den Fachbereichsräten sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsräten weitere Sitze entfallen würden. <sup>4</sup>Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, tritt der Sprecherrat an die Stelle des studentischen Konvents.

(3) <sup>1</sup>Der studentische Konvent wählt unverzüglich nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus seiner Mitte bis zu vier Sprecher, die verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums geleitet; das Nähere regelt die Grundordnung. <sup>2</sup>Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten der Hochschule,
2. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

<sup>2</sup>Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden.

(5) <sup>1</sup>Die Studentenvertreter eines Fachbereichs nach Absatz 2 Satz 3 bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten.

(6) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten der Leitung der Hochschule, insbesondere nach Art. 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen. <sup>2</sup>Die Leitung der Hochschule ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecherrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 59 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, daß Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

#### Art. 59

##### Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahrs eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Leitung der Hochschule ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. <sup>2</sup>Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 58 Abs. 4 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Leitung der Hochschule zur Entscheidung nach Art. 58 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

## 6. Kapitel

### Studium und Prüfungen

#### 1. Studium

##### Art. 60

##### Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn des Studienjahrs und der Semester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgesetzt. <sup>2</sup>Im Studienjahr können bis zu vierzehn Wochen unterrichtsfrei sein.

##### Art. 61

##### Studienziel, Studiengang

(1) Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

(2) <sup>1</sup>Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. <sup>2</sup>Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. <sup>3</sup>Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene praktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(3) Studiengänge können in geeigneten Fällen in Studienrichtungen aufgliedert sein, die in der Regel im Hauptstudium zu einer Spezialisierung auf einem nicht zu engen Gebiet führen und dem Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung zur Wahl stehen.

(4) <sup>1</sup>In den Prüfungsordnungen und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(5) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. <sup>2</sup>In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen; an einer wissenschaftlichen Hochschule soll ein Fachhochschulstudiengang, der bereits an einer Fachhochschule im Einzugsbereich dieser wissenschaftlichen Hochschule geführt wird, nicht eingerichtet werden. <sup>3</sup>Auf die Regelstudienzeit werden eine nach Absatz 2 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit sowie nach der Prüfungsordnung für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester nicht angerechnet; praktische Studienssemester in Fachhochschulstudiengängen sind keine berufspraktische Tätigkeit. <sup>4</sup>Für verwandte Studiengänge soll ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(7) Für die Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, sollen Aufbaustudien angeboten werden, die in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraussetzen.

(8) <sup>1</sup>Beim weiterbildenden Studium (Art. 2 Abs. 3) sollen die Veranstaltungen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. <sup>2</sup>Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(9) <sup>1</sup>Über die Einführung neuer Studiengänge entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule, über die Aufhebung von Studiengängen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule und unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplans. <sup>2</sup>Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen ist.

## Art. 62

## Studienordnungen

(1) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung auf. <sup>2</sup>Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Studienrichtungen und Studienschwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. <sup>5</sup>Sie kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse abhängig machen. <sup>6</sup>Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, sind zu beachten. <sup>7</sup>Art. 3 Abs. 4 des Eingliederungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. <sup>3</sup>Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. <sup>4</sup>Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen, auch fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Genehmigung einer Studienordnung zu versagen, wenn diese gegen eine Rechtsvorschrift verstößt. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. die Studienordnung den Empfehlungen der Studienreformkommission nicht entspricht oder
2. durch die Studienordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder
3. die Durchführung der Studienordnung einen überdurchschnittlichen Personalaufwand erfordern würde oder
4. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Studienordnung nicht vorliegen.

<sup>3</sup>Die Genehmigung von Studienordnungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, wird im Benehmen mit dem für den Vollzug der staatlichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zuständigen Staatsministerium erteilt.

## Art. 63

## Lehrangebot, Studienverlauf

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher; das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudi-

ums und des Fernstudiums genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden. <sup>3</sup>Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. <sup>4</sup>Art. 2 a bleibt unberührt. <sup>5</sup>Zeitliche Verlegungen von Lehrveranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig und dem Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Hochschulleitung, rechtzeitig anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot nach Absatz 1 zu gewährleisten; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

(3) Die Planung des Lehrangebots hat eine bestmögliche Auslastung der Hochschulräume und -einrichtungen vorzusehen.

(4) Der Student kann den Verlauf seines Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, soll ihn jedoch so einrichten, daß er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann.

(5) <sup>1</sup>Der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die mit einem Schadensrisiko für Studierende verbunden sind, kann in der Studienordnung vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Studierenden abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Dies gilt für berufspraktische Tätigkeiten und für die Tätigkeit in praktischen Studiensemestern an Fachhochschulen entsprechend.

(6) Spätestens am Ende des zweiten Studienjahrs soll eine Zwischen- oder Vorprüfung stattfinden.

#### Art. 64

##### Studienleitende Maßnahmen

(1) Sind in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Aufnahmefähigkeit vorhanden, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studenten einen Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen; insbesondere ist die Einrichtung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Ferienkursen zu prüfen.

(2) <sup>1</sup>Es ist zulässig, zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nur eine begrenzte Zahl von Studenten in eine einzelne Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn sichergestellt ist, daß durch diese Begrenzung Studenten weder von dem Besuch der für ihr Studium notwendigen Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die Lehrperson angehört, von der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird. <sup>3</sup>Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung.

(3) <sup>1</sup>Werden Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten durchgeführt und können dabei an einzelnen Orten wegen beschränkter Platz-

zahl nicht alle Studenten berücksichtigt werden, bestimmt sich die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Orte nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. <sup>2</sup>Einzelheiten werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Satzung der Hochschule geregelt.

#### Art. 65

##### Begrenzte Fächerwahl

(1) Der Zugang zu

1. Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder
  2. Lehrveranstaltungen in Fächern,
- die von Studenten im Verlauf ihres Studiums gewählt werden können, darf nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen begrenzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Begrenzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Satzung der Hochschule. <sup>2</sup>Art. 9 Abs. 5 und 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen findet entsprechend Anwendung.

(3) <sup>1</sup>In der Satzung sind die Zahl der aufzunehmenden Studenten, die Auswahlmaßstäbe und das Verfahren zu regeln. <sup>2</sup>Die Auswahl hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach Eignung und Leistung in den Regelungen nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen zu erfolgen.

#### Art. 66

##### Studienreform

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Studieninhalte und Studienformen, Studiengänge und Hochschulprüfungsordnungen im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen und die Möglichkeiten eines als gleichwertig anerkannten Fernstudiums als besondere Form des Studiums genutzt werden,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) <sup>1</sup>Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. <sup>2</sup>Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. <sup>3</sup>Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist durch die zuständige Studienreformkommission begutachtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, lau-

fend und systematisch in jeder Fachrichtung den Lehrbetrieb und den Ausbildungserfolg zu beobachten.

#### Art. 66 a

##### Studienreformkommissionen

(1) <sup>1</sup>Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden Studienreformkommissionen gebildet. <sup>2</sup>Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, daß die Arbeit der einzelnen Studienreformkommissionen organisatorisch koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird.

(2) Studienreformkommissionen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschulen gebildet; Studienreformkommissionen für einen Studiengang, der durch eine staatliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt ist, werden im Benehmen mit dem für den Vollzug zuständigen Staatsministerium eingesetzt.

(3) <sup>1</sup>Studienreformkommissionen setzen sich in der Regel je zur Hälfte aus Vertretern zuständiger staatlicher Stellen und aus sachverständigen Mitgliedern von Hochschulen zusammen; Fachvertreter aus der Berufspraxis nehmen als beratende Mitglieder teil. <sup>2</sup>Die Hochschulen können sachverständige Mitglieder vorschlagen; hierunter sollen auch ein Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Hochschulassistenten sowie ein Vertreter der Studenten sein; Sachverständige können hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter der zuständigen staatlichen Stellen über zwei Drittel der Stimmen.

(4) <sup>1</sup>Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, binnen vorzulegender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des Art. 45 a Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 entspricht. <sup>2</sup>Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs oder für die Einrichtung neuer Studiengänge ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (Art. 61 Abs. 4),
4. die Gleichwertigkeit von Fernstudieneinheiten für den jeweiligen Studiengang gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 6 und die Einführung von Fernstudieneinheiten in Studiengänge.

(5) <sup>1</sup>Die Empfehlungen nach Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und -prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. <sup>2</sup>Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.

(6) <sup>1</sup>Die Empfehlungen werden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden; anstatt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann es verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen (Art. 66 Abs. 2) erlassen werden. <sup>3</sup>Bei Empfehlungen, die sich auf Studiengänge beziehen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, für deren Vollzug ein anderes Staatsministerium zuständig ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Maßnahmen nach Satz 2 nur im Einvernehmen mit diesem Staatsministerium treffen.

(7) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern wird sich an der Errichtung von Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich des Grundgesetzes (überregionale Studienreformkommissionen) beteiligen. <sup>2</sup>Auf Empfehlungen überregionaler Studienreformkommissionen findet Absatz 6 entsprechende Anwendung.

#### Art. 67

##### Studienberatung

<sup>1</sup>Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. <sup>2</sup>Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

#### Art. 68

##### Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) <sup>1</sup>An Fachhochschulen werden nur die Ausbildungsrichtungen „Technik“, „Wirtschaft“, „Sozialwesen“, „Gestaltung“ sowie „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ geführt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen.

(2) Ein Fachhochschulstudiengang umfaßt in der Regel einschließlich zweier praktischer Studiensemester vier Studienjahre oder acht Semester.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge Rahmenstudienordnungen durch Rechtsverordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Hochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenstudienordnung erforderlichen Studienordnungen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

## 2. Prüfungen

#### Art. 69

##### Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen und von

der Prüfungsordnung Vor- oder Zwischenprüfungen vorgesehen sind, werden diese als staatliche Prüfungen durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. <sup>2</sup>Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. <sup>3</sup>Als Hochschulprüfungen im Sinn dieser Bestimmungen gelten nicht Nachweise über Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, ohne auf das Prüfungsergebnis angerechnet zu werden oder eine Prüfungsleistung zu ersetzen; auf diese Studienleistungen finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Je nach Art des Studiengangs können Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Vor- oder Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. <sup>2</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen und können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Hochschulprüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Prüfungsfach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nichthabilitierte Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen

befugt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

#### Art. 70

##### Prüfungsordnungen

(1) <sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden auf Grund von Hochschulprüfungsordnungen abgelegt, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt. <sup>3</sup>Sie kann versagt werden, wenn

1. die Hochschulprüfungsordnung den Empfehlungen einer Studienreformkommission nicht entspricht oder
2. durch die Hochschulprüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder

3. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist oder

4. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Hochschulprüfungsordnung nicht vorliegen.

<sup>4</sup>Die Feststellung der Regelstudienzeit bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein. <sup>2</sup>Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. <sup>3</sup>Der Durchlässigkeit der Studiengänge ist Rechnung zu tragen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulprüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. <sup>2</sup>Sie muß insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, ferner welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind,
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen,
6. Termine für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung sowie für den Antrag auf Einräumung oder Verlängerung einer Nachfrist und den Zeitraum, innerhalb dessen nach einer Exmatrikulation gemäß Art. 70 a Abs. 3 Satz 3 ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bestehen bleibt, ferner das Meldeverfahren,
7. die für die Aufforderung nach Art. 70 a Abs. 2 Satz 2 zuständige Stelle,
8. die Regelstudienzeit,
9. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
10. die Form und das Verfahren der Prüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
12. die Wiederholung der Prüfung; diese kann nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines weiteren Jahrs nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; eine zweite Wiederholung der Prüfung kann nur in Ausnahmefällen, und zwar zum nächsten regulären Prüfungstermin, vorgesehen werden; zwischen dem Ablauf des Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

<sup>3</sup>Die Hochschulprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit festlegen. <sup>4</sup>Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu Prüfungen nur in den betreffenden Studiengängen oder Studienrichtungen

oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zugelassen werden. <sup>5</sup>Studienzeiten und in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. <sup>6</sup>Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt, nachdem die betroffenen Hochschulen um eine Stellungnahme gebeten worden sind und die einschlägige Studienreformkommission unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen eine Empfehlung ausgesprochen hat. <sup>7</sup>Soweit es sich um Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, entscheidet die für die staatliche Prüfung zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Hochschulen. <sup>8</sup>Die Entscheidung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. <sup>9</sup>Eine Regelstudienzeit ist auch in staatlichen Prüfungsordnungen festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule getroffen werden können, ist eine allgemeine Prüfungsordnung zu erlassen. <sup>2</sup>Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(5) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnung als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

#### Art. 70 a Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Meldung zu einer Vor- oder Zwischenprüfung hat innerhalb der in der Hochschulprüfungsordnung für die Zulassung zu dieser Prüfung vorgesehenen Studienzeit, die Meldung zur Abschlußprüfung so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Prüfung in dem unter Beachtung des Art. 70 Abs. 2 festgelegten Termin abgelegt werden kann. <sup>2</sup>Überschreitet der Student diese Frist, wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden; die Aufforderung darf öffentlich bekanntgegeben werden. <sup>3</sup>Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. <sup>4</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat; Art. 61 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Nachfrist beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Meldung zur Prüfung. <sup>6</sup>Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn sich ein Student zwar fristgerecht gemeldet, die Meldung jedoch nicht den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechen hat.

(3) <sup>1</sup>Meldet sich ein Student nach Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder entspricht die Meldung nicht den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung oder hält der Student eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein oder entspricht eine innerhalb der Nachfrist abgegebene Meldung nicht den Anforderungen, erlöschen seine Rechte aus der Immatrikulation. <sup>2</sup>In Fällen sozialer Härte kön-

nen ihm auf Antrag die mit der Einschreibung verbundenen sozialen Vergünstigungen bis zu einem weiteren Jahr belassen werden; der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, bei der Hochschule zu stellen. <sup>3</sup>Die Hochschulprüfungsordnung kann bestimmen, daß ein Anspruch auf Zulassung zur Abschlußprüfung nach Vollzug der gemäß Satz 1 ausgesprochenen Exmatrikulation bestehen bleibt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ist durch die Hochschulen zu regeln. <sup>4</sup>Der Anspruch auf Zulassung zu einer Vor- oder Zwischenprüfung erlischt endgültig mit der Exmatrikulation gemäß Satz 1.

(4) <sup>1</sup>Auch in den Ordnungen für staatliche Prüfungen sind die Termine festzulegen, zu denen sich ein Student zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung zu melden hat. <sup>2</sup>Für die Überschreitung dieser Fristen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Auf Studenten eines Studiengangs, der durch eine vom Bund erlassene Prüfungsordnung geregelt ist, findet Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Exmatrikulation wegen Überschreitung der Meldefristen einen Versagungsgrund im Sinn des Art. 51 Satz 1 Nr. 5 darstellt. <sup>2</sup>Bei einer Exmatrikulation wegen Überschreitung der Meldefristen zu einer Abschlußprüfung ist für die Dauer eines Jahrs nach Vollzug der Exmatrikulation die Benutzung der Hochschuleinrichtungen in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang nach Maßgabe der durch die Hochschulen getroffenen Regelung gestattet.

#### Art. 70 b Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Zulassung zu Aufbaustudien oder zur Promotion an einer Hochschule auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

#### Art. 70 c Promotion

<sup>1</sup>Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. <sup>2</sup>Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus. <sup>3</sup>Für die von den Hochschulen als Satzungen zu erlassenden Promotionsordnungen gilt Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 12 Halbsatz 1 sowie Abs. 4 entsprechend. <sup>4</sup>Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare ist nach den Bedürfnissen des Schriftentausches in der Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzulegen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für eine Ehrenpromotion.

#### Art. 71 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) Vorprüfungen und Abschlußprüfungen an Fachhochschulen sind Hochschulprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Fachhochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen. <sup>3</sup>Die Rahmenstudienordnungen können vorsehen, daß der Besuch bestimmter Fachsemester oder der Eintritt in das Hauptstudium von bestimmten Prüfungsleistungen in der Vorprüfung abhängig ist.

(3) <sup>1</sup>Studenten der Fachhochschulen können auf Grund einer bestandenen Vorprüfung zum Studium derselben oder einer nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eng verwandten Fachrichtung an eine wissenschaftliche Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule übertreten; dies gilt nicht für die Fortsetzung eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule. <sup>2</sup>Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine wissenschaftliche Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule ohne Beschränkung auf eine Fachrichtung überzutreten. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Studenten und Absolventen von Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, welche die nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikation für die Immatrikulation an einer Fachhochschule besitzen und gleichwertige Studienleistungen nachweisen können. <sup>4</sup>Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Soweit beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule oder von einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule zu einer Fachhochschule die Studienleistungen und Studienzeiten den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen, werden sie auf Antrag angerechnet. <sup>2</sup>Hierfür erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen der betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung einheitliche Bestimmungen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

### 3. Gebührenfreiheit

#### Art. 72

Für das Studium und die Hochschulprüfungen werden von Studierenden Gebühren nicht erhoben.

## 7. Kapitel

### Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

#### Art. 73

##### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen akademischen Grad. <sup>2</sup>Für den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengangs wird der Diplomgrad verliehen; die Absolventen von Fachhochschulstudiengängen werden graduiert. <sup>3</sup>Die Fachrichtung ist jeweils anzugeben; auf Antrag kann der Studiengang (wissenschaftlicher oder künstlerischer Studiengang oder Fachhochschulstudiengang) angegeben werden. <sup>4</sup>Die Hochschule kann einen aka-

demischen Grad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und bei staatlichen Abschlußprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf. <sup>6</sup>Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Satzung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden. <sup>7</sup>Eine Promotion kann im Anschluß an Fachhochschulstudiengänge und an Kunsthochschulen nicht erfolgen. <sup>8</sup>Eine Hochschule kann akademische Grade, die sie bisher nicht verliehen hat, nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einführen.

(2) <sup>1</sup>Die wissenschaftlichen Hochschulen und die Gesamthochschulen können die Lehrbefähigung feststellen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

#### Art. 74

##### Lehrbefähigung

(1) <sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an wissenschaftlichen Hochschulen (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (z. B. Dr. med. habil.).

(2) <sup>1</sup>Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich oder einer gemeinsamen Kommission nach Maßgabe der als Satzung erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Art. 69 Abs. 4, Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4, 10, 11 und 12 Halbsatz 1 sowie Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung festgestellt,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

(4) <sup>1</sup>Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des Doktorgrads oder eines gleichwertigen akademischen Grads berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat; die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber in der Studienabschlußprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. <sup>2</sup>Vom Erfordernis der Promotion kann nach Maßgabe der Habilitationsordnung abgesehen werden. <sup>3</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen kann die Habilitationsordnung festlegen, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht

werden, daß der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird, oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist. <sup>5</sup>Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, daß der Bewerber zum Habilitationsverfahren nur zugelassen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, daß gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(5) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn ein akademischer Grad entzogen wurde.

(6) Der Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Leitung der Hochschule, hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden.

(7) Der Fachbereichssprecher und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

(8) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grads ist eine Urkunde auszustellen.

#### Art. 75

##### Lehrbefugnis

(1) <sup>1</sup>Dem Inhaber der Lehrbefähigung kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Hochschule, an der die Habilitation durchgeführt wurde, in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilt werden. <sup>2</sup>Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt.

(2) Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine notwendige Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist.

(3) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten oder Gesamthochschulen sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

(4) Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

## 8. Kapitel

### Ordnungsrecht

#### Art. 76

##### Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Gegen Mitglieder der Hochschulen können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 10 Abs. 1 schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder

2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder

3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder

4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder

5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,

2. Widerruf der Immatrikulation,

3. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

<sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. <sup>3</sup>Wird gegen ein Hochschulmitglied zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 getroffen, ist damit die Androhung einer Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu verbinden.

(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können gegen Studenten nicht getroffen werden. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 setzen voraus, daß

1. Ordnungsverstöße nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder

2. an Ordnungsverstößen nach Nummer 1 teilgenommen wurde oder

3. wiederholt Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

<sup>3</sup>Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) <sup>1</sup>Gegen die in Art. 9 Abs. 3 genannten Personen, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Anordnungen zur Verhinderung von Pflichtverletzungen, die nicht im Verfahren nach Art. 77 getroffen werden, sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinn des Absatzes 2.

#### Art. 77

##### Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

(2) <sup>1</sup>Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat die Leitung der Hochschule das Ordnungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. <sup>2</sup>Hochschulorgane und -gremien sowie die Polizei haben der Leitung der Hochschule solche Tatsachen mitzuteilen. <sup>3</sup>Alle Mitglieder der Hochschule und die in Art. 76 Abs. 4 genannten Personen sind der Leitung der Hochschule zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. <sup>2</sup>Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. <sup>3</sup>Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Art. 76 Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen ist. <sup>2</sup>Scheidet der Betroffene vor Erlass des Bescheids aus der Hochschule aus, ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu erwarten ist.

(5) Ein Widerspruchsverfahren im Sinn der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(6) Für die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 sowie für den Erlass von Maßnahmen nach Absatz 4 sind Art. 14 Abs. 2 Satz 4 und Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 nicht anzuwenden.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschule teilt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unverzüglich mit, gegen welche Studierende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinn des Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergangen sind. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterrichtet hiervon die Kultusminister der anderen Länder. <sup>3</sup>In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

## 9. Kapitel

### Körperschaftsvermögen

#### Art. 78

##### Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) <sup>1</sup>Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

<sup>2</sup>Das Körperschaftsvermögen und die Körperschaftseinnahmen sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten.

(3) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen können Angestellte oder Arbeiter zu Lasten des Körperschaftsvermögens als Körperschaftsbedienstete einstellen, soweit dies zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens erforderlich ist. <sup>2</sup>Die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. <sup>2</sup>Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

#### Art. 79

##### Genehmigungspflicht

(1) Der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Art. 78 Abs. 3,
3. die Zuführung von Zuwendungen Dritter und Erträgen des Körperschaftsvermögens zum Körperschaftsvermögen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Einnahmen für einen längeren Zeitraum als zwei Haushaltsjahren,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
5. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
7. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahrs auslaufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

#### Art. 80

##### Körperschaftshaushalt

(1) <sup>1</sup>Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahrs aufzustellen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig vorzulegen. <sup>2</sup>Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. <sup>3</sup>Der Körperschaftshaushalt muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Das Haushaltsjahr des Staates ist auch das Haushaltsjahr der Körperschaft.

(3) <sup>1</sup>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die staatlichen Vorschriften entsprechend. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann jedoch im Benehmen mit den Hochschulen und

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof abweichende Vorschriften erlassen.

(4) <sup>1</sup>Zur Abgeltung eines mit der Verwaltung des Körperschaftsvermögens verbundenen staatlichen Aufwands an Sachmitteln und Personal wird ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzender Teil der Einnahmen der Körperschaft an den Freistaat Bayern abgeführt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung dieser Pauschale ist der Umfang eines Einsatzes von Bediensteten der Körperschaft in anderen Angelegenheiten als der Verwaltung des Körperschaftsvermögens zu berücksichtigen.

#### Art. 81

##### Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuß der Versammlung zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. <sup>3</sup>Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

## 10. Kapitel Studentenwerke

#### Art. 82

##### Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung der Studierenden, deren soziale und gesundheitliche Betreuung, der Bau und der Betrieb von Studentenwohnheimen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich für die Studierenden der staatlichen Hochschulen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann den Studentenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 vereinbar ist. <sup>2</sup>Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Absatz 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

#### Art. 83

##### Zuständigkeit

(1) Studentenwerke werden für bestimmte staatliche Hochschulen errichtet.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung Studentenwerke errichten, die Zuständigkeit der Studentenwerke für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen festlegen und Studentenwerke auflösen.

#### Art. 84

##### Organisation

(1) Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) <sup>1</sup>Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. <sup>2</sup>Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, wird keine Vertreterversammlung gebildet.

#### Art. 85

##### Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) <sup>1</sup>Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. drei Vertreter der Professoren,
2. drei Vertreter der Studenten der Hochschule,
3. den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung.

<sup>2</sup>Die Vertreter nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger zu benennen. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 aus, rückt dessen ständiger Vertreter nach.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mehrheit der Vertreter der Professoren als auch die Mehrheit der Vertreter der Studenten anwesend ist. <sup>2</sup>Art. 35 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertreterversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>5</sup>Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung des Art. 86 Abs. 3 gewählt wird; die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.

#### Art. 86

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen.

<sup>2</sup>Er berät den Geschäftsführer gemäß Art. 87 Abs. 2 Satz 3.

- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
1. zwei Vertretern der Professoren oder leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
  2. zwei Vertretern der Studenten,
  3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
  4. einem Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

<sup>2</sup>Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. <sup>4</sup>Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. <sup>5</sup>Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. <sup>6</sup>Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 vom Senat der Hochschule benannt. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann vom Senat unter entsprechender Anwendung des Art. 85 Abs. 4 Satz 5 abgewählt werden. <sup>3</sup>Art. 85 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Verwaltungsrat nimmt auch die Aufgaben nach Art. 85 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 wahr.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden.

(6) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 als auch die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 anwesend sind. <sup>2</sup>Art. 85 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### Art. 87

##### Geschäftsführer

(1) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt und entlassen. <sup>2</sup>Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. <sup>2</sup>Er vertritt das Studentenwerk. <sup>3</sup>Er kann sich in grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat beraten lassen.

#### Art. 88

##### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Art. 101 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 82 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

#### Art. 89

##### Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

<sup>2</sup>Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorweg einzusetzen. <sup>3</sup>Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. Beiträge,
2. sonstige Einnahmen.

(2) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 82 Abs. 2 Satz 2 besuchen. <sup>2</sup>Personen, denen nach Art. 82 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. <sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge wird im Benehmen mit den Studentenwerken, den beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung einheitlich für alle Studentenwerke festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beiträge werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. <sup>4</sup>Die Studentenwerke sind hinsichtlich der Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(4) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 82 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(5) <sup>1</sup>Die Studentenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muß in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. <sup>3</sup>Art. 80 Abs. 2 sowie Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Für die Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

#### Art. 90

##### Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen — durch Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters der hauptberuflichen Bediensteten in den Verwaltungsrat.

## Zweiter Abschnitt

### Nichtstaatliche Hochschulen

#### 1. Kapitel

##### Allgemeine Vorschriften

#### Art. 91

##### Anerkennung

(1) Nichtstaatliche Hochschulen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannt sind; das Staatsministerium legt fest,

auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt, wie die Hochschule gegliedert ist, welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind, welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche akademischen Grade verliehen werden können und welche Bezeichnung die Hochschule führt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus:

1. Die Hochschule muß Aufgaben nach Art. 2 erfüllen.
2. Das Studium muß an dem in Art. 61 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet sein.
3. Eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen muß an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sein; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird.
4. Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.
5. Derjenige, der eine Hochschule errichten, betreiben oder leiten will, muß die Gewähr dafür bieten, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die Hochschule entsprechend den geltenden Vorschriften betreibt.
6. Die Hochschule darf in personeller, räumlicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht nicht hinter vergleichbaren staatlichen Hochschulen zurückstehen. Insbesondere müssen die Lehraufgaben der Hochschule als ständige Aufgabe in der Regel von hauptberuflich Lehrenden erfüllt werden; alle Lehrenden müssen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.
7. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden muß gesichert sein.
8. Die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule müssen deren Bestand aus eigenen Mitteln auf Dauer erwarten lassen.
9. Die Größe der Hochschule muß im Vergleich zu entsprechenden staatlichen Hochschulen ihrer Einbeziehung in den Hochschulbereich Rechnung tragen.
10. Die Angehörigen der Einrichtung müssen an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 3 und 7 bis 10 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 4. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Die Anerkennung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 93 zunächst probeweise auf die Dauer von drei Jahren verliehen.

#### Art. 92

##### Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu ertei-

len; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Die Hochschulprüfungen erfolgen unter staatlicher Aufsicht, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden. Die Aufsicht schließt das Recht ein, Prüfungsvorsitzende zu bestimmen. Die Hochschule unterbreitet Vorschläge für die nach Art. 98 zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen.

(3) Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Anerkennung bedürfen staatlicher Genehmigung. Dies gilt vor allem für einen Wechsel des Trägers, des Leiters oder von Lehrenden einer nichtstaatlichen Hochschule.

(4) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. Die Frist kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verlängert werden.

(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans beteiligt werden. In die Studienreformkommissionen können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag des Trägers der Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 45 c ist sinngemäß anzuwenden.

#### Art. 93

##### Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder
3. zwei durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus innerhalb zweier Jahre abgenommene Feststellungsprüfungen ergeben, daß der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihrer Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(5) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahrs zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen.

#### Art. 94 Lehrende

(1) Die Genehmigung zur Beschäftigung von Lehrenden kann nur vom Träger oder Leiter einer nichtstaatlichen Hochschule beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann verlangen, daß zur Gewinnung geeigneter Bewerber eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. Dem Antrag ist neben den im Einzelfall angeforderten Unterlagen stets ein Gutachten über die pädagogische Eignung des Bewerbers beizufügen. Bestehen gegen den Antrag Bedenken, kann ihn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zurückgeben und den Träger oder Leiter der nichtstaatlichen Hochschule auffordern, in angemessener Frist einen neuen Antrag vorzulegen.

(2) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie erlischt ferner in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrende einer staatlichen Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, oder wenn sie keine Gewähr dafür bieten, daß sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder wenn sie ihre Lehrtätigkeit nicht an den Erfordernissen des Fachs und an den Studien- und Prüfungsordnungen ausrichten.

(4) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich Lehrenden ist dann genügend gesichert, wenn

- über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
- die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrenden an vergleichbaren staatlichen Hochschulen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden.

Werden Angehörige kirchlicher Orden an nichtstaatlichen Hochschulen mit Zustimmung ihres Ordens als Lehrende beschäftigt, gilt ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(5) Nichtstaatliche Hochschulen können den an ihnen hauptberuflich Lehrenden nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule für die Dauer der Verwendung an der Hochschule das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Ein-

vernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festsetzt. Die Hochschule darf das Recht nur im Einzelfall nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einräumen. Lehrende, die wegen Alters oder wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen ihre bisherige Berufsbezeichnung nur mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) weiterführen. Anderen Personen ist die Führung der nach den Sätzen 1 und 3 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

#### Art. 95 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
- als Träger, Leiter oder Lehrender einer nichtstaatlichen Hochschule einer Verpflichtung nicht nachkommt, die ihm von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz auferlegt worden ist,
- eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt,
- unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 94 Abs. 5 führt.

#### Art. 96 Hochschule der Bundeswehr

Einrichtungen zur Ausbildung im Dienst der Bundeswehr können auf Antrag als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Der Zweite und Dritte Abschnitt sind mit Ausnahme von Art. 91 Abs. 2 Nrn. 5 und 8 sowie Art. 98 Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.

#### Art. 97 Kirchliche Hochschulen

(1) Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. Auf diese Hochschulen finden dieser und der Dritte Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden; die Anerkennung beschränkt sich auf diese Studiengänge. Soweit Studiengänge zugleich die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, ist beim Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit dem Träger der Hochschule erforderlich; bei diesen Studiengängen findet Art. 92 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

## 2. Kapitel

### Besondere Vorschriften

#### Art. 98

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten entsprechend

- Art. 68 Abs. 1, 2 und 4,
- die gemäß Art. 68 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 2 erlassenen Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen, für deren Erlass auch das Benehmen mit den von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen erforderlich ist,

3. die Regelungen zum Studienjahr gemäß Art. 60 und 103 Abs. 13,
4. für die Immatrikulation Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 50 und 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und 9 sowie Satz 2, Art. 52, 54, 55 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1, Art. 56 sowie 57 Abs. 2,
5. für das Studium Art. 61 Abs. 1 bis 8, Art. 62, 67 und 70 b,
6. für Prüfungen Art. 37 Abs. 2 und 3, Art. 63 Abs. 4, Art. 69, 70 sowie 71 Abs. 1 und 3 bis 5,
7. Art. 103 Abs. 12.

(2) Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) <sup>1</sup>Nichtstaatliche Hochschulen können kein Promotions- und Habilitationsrecht erhalten. <sup>2</sup>In medizinischen Studiengängen kann einer nichtstaatlichen Hochschule das Promotionsrecht durch Gesetz verliehen werden.

#### Art. 99 Zuschüsse

<sup>1</sup>Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule. <sup>2</sup>Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. <sup>3</sup>Der Zuschuß zum laufenden Betrieb der Fachhochschule oder der Fachhochschulstudiengänge beträgt 80 v. H. des tatsächlich nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands. <sup>4</sup>Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengängen entsteht. <sup>5</sup>Das Nähere, insbesondere über die Höhe der Zuschüsse für Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge im einzelnen, regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Zuschusses für den laufenden Betrieb vorgesehen werden kann.

### Dritter Abschnitt

#### Aufsicht

##### 1. Kapitel

#### Staatliche Hochschulen

##### Art. 100 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Hochschulen stehen in Körperschaftsangelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Die Befugnisse des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in staatlichen Angelegenheiten bleiben unberührt.

##### Art. 101

#### Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht beschränkt sich in Körperschaftsangelegenheiten darauf, die Erfüllung der durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Hochschulen zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. <sup>2</sup>Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. <sup>2</sup>Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen hat es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern. <sup>3</sup>Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die notwendigen Maßnahmen anstelle der Hochschule verfügen und vollziehen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, daß die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von deren Leitung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geschlossen werden. <sup>2</sup>Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

### 2. Kapitel

#### Nichtstaatliche Hochschulen

##### Art. 102

(1) Art. 100 und 101 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Benehmen mit den jeweiligen nichtstaatlichen Hochschulen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus außerdem sicher, daß bei den nichtstaatlichen Hochschulen die im Hochschulbereich gebotene Einheitlichkeit sowie die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet bleiben. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist ermächtigt, die hierzu nötigen Rechtsverordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen.

### Vierter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Art. 103 Sondervorschriften

(1) Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) nicht berührt.

(2) <sup>1</sup>Die Professoren theologischer Fächer der Augustana-Hochschule Neuendettelsau haben das Recht, innerhalb der Evangelisch-theologischen Fachbereiche der Universitäten Erlangen-Nürnberg und München nach Maßgabe der für diese Fachbereiche geltenden Satzungen bei der Verleihung akademischer Grade an Angehörige ihrer Hochschule mitzuwirken. <sup>2</sup>Diese Professoren sind insoweit mit den gleichen Rechten wie die Professoren der genannten Fachbereiche am Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Feststellung der Lehrbefähigung.

(3) (aufgehoben)

(4) <sup>1</sup>Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nichtstaatliche Hochschule ein vom Staat verliehenes oder anerkanntes Promotions- oder Habilitationsrecht besitzt, bleibt es unbeschadet der Art. 91 ff. und des Art. 106 Abs. 1 bei diesem Rechtszustand. <sup>2</sup>Wird eine dieser Hochschulen in eine andere Hochschule eingegliedert, geht ihr Promotions- und Habilitationsrecht auf die neue Hochschule über.

(5) <sup>1</sup>Für die Errichtung neuer staatlicher Hochschulen und Fachbereiche kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Berufungsausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Jeder Professor der neuen Hochschule oder des neuen Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses. <sup>3</sup>Zusammensetzung, Verfahren und Auflösung der Berufungsausschüsse werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt.

(6) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung oder Kunst dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.

(7) <sup>1</sup>Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Immatrikulation an wissenschaftlichen Hochschulen ohne die in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Qualifikation möglich ist, bleibt diese Möglichkeit bestehen. <sup>2</sup>Die danach fortgeltenden Regelungen über die Immatrikulation von Bewerbern mit ausländischem Reifezeugnis an wissenschaftlichen Hochschulen finden auf Studenten des Studienkollegs bei den Fachhochschulen entsprechende Anwendung.

(8) Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muß mindestens ein Professor der Erziehungs- oder Gesellschaftswissenschaften angehören.

(9) (aufgehoben)

(10) <sup>1</sup>Die Beamten der Verwaltung der Universitäten und der Gesamthochschule Bamberg, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Bestellung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Funktionen eines Kanzlers ausüben, sind Kanzler im Sinn dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Diese Beamten sind zum Kanzler zu ernennen, sobald die laufbahn- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Kanzler im Sinn dieses Gesetzes sind auch Beamte der Verwaltungen von Hochschulen, denen unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 3 vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Funktionen eines Kanzlers übertragen werden.

(11) <sup>1</sup>Die Rechtsstellung der im Hochschulbereich geführten Wirtschaftsbetriebe gemäß Art. 26 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unverändert. <sup>2</sup>Ihre Organisation sowie die Organisation der Anstalten wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt; von den Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden. <sup>3</sup>Soweit es sich um Betriebe nach Satz 1 handelt, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(12) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich die Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter an Hochschulen und Studentenwerken zur Feststellung, ob sie an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane oder einer übertragbaren Krankheit leiden, Pflichtuntersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen unterziehen müssen; das Grundrecht der körperlichen Unver-

sehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) wird insoweit eingeschränkt.

(13) <sup>1</sup>Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmen, daß das Studienjahr abweichend von Art. 60 Abs. 1 in Trimester eingeteilt wird; Art. 60 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(14) <sup>1</sup>Das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472), das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 und das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470), insbesondere die Ermächtigungen zum Erlass vorläufiger Regelungen, werden von diesem Gesetz nicht berührt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Hochschulleitung nach diesem Gesetz erfolgt an der Universität Passau erst nach Ablauf der Amtszeit des auf Grund des Errichtungsgesetzes bestellten Präsidenten.

(15) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung an Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Fachrichtung Sozialwesen festzulegen. <sup>2</sup>Die staatliche Anerkennung kann von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung sowie von der gesundheitlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden.

#### Art. 103 a

##### Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für Berufungen von Professoren.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

#### Art. 103 b

##### Regelstudienzeiten

(1) <sup>1</sup>Art. 70 a ist ermals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter Geltung einer den Anforderungen des Art. 62 in der Fassung vom 21. Dezember 1973 entsprechenden Studienordnung, spätestens jedoch nach dem 30. Januar 1978 begonnen haben. <sup>2</sup>Ist zu diesem Zeitpunkt eine Studienordnung nach Satz 1 nicht erlassen, soll die Prüfungsordnung eine Übergangsregelung vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Studenten, auf die Art. 70 a nach Absatz 1 nicht anzuwenden ist, sollen exmatrikuliert werden, sobald sie aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Regelstudienzeit erheblich überschreiten; eine erhebliche Überschreitung liegt spätestens dann vor, wenn die Regelstudienzeit für die Abschlußprüfung um vier Semester oder die in der Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit bis zur Zwischen- oder Vorprüfung um zwei Semester überschritten wird. <sup>2</sup>Die nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Höchststudienzeit werden Semester angerechnet,

1. die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht worden sind oder in anderen Fachrichtungen oder Studiengängen zurückgelegt wurden und
2. auf das nunmehrige Fachstudium angerechnet werden.

4Für jeden Studiengang haben die Hochschulen durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu regeln, welche Überschreitung der Regelstudienzeit zu den Rechtsfolgen nach Satz 1 führt; hierbei sind die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Studiengängen zu berücksichtigen; die Geltungsdauer der Regelung ist zu befristen. 5Art. 51 Satz 1 Nr. 5 und Art. 54 Abs. 1 Nr. 2 gelten für Studenten, die nach Satz 1 exmatrikuliert wurden, entsprechend.

(3) 1In den Prüfungsordnungen sind bis spätestens 30. September 1980 die Regelstudienzeit und Fristen für die Meldung zur Prüfung nach Art. 70 a festzusetzen. 2Im übrigen sind Prüfungs- und Studienordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzulegenden Frist anzupassen.

#### Art. 104

##### Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen

(1) Die Satzungen der Hochschulen, die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBI S. 622), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 (KMBI S. 192), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBI S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 16. August 1966 (KMBI S. 459), die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBI S. 293) und die Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film vom 25. August 1969 (KMBI S. 789) bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie nicht diesem Gesetz und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften widersprechen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule für die Übergangszeit bis zum Erlaß der Grundordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Größe der Versammlung (Art. 18 Abs. 2),
2. die Größe des Senats und die Verteilung der Sitze für Professorenvertreter im Senat auf die Fachbereiche (Art. 19 Abs. 2),
3. die Errichtung Ständiger Kommissionen (Art. 21),
4. die Größe des Fachbereichsrats (Art. 28 Abs. 2 Satz 2),
5. die Amtszeit der Fachbereichssprecher (Art. 27 Abs. 2 Satz 2),
6. die Organisationsfragen des Art. 44 Abs. 1.

(3) Bis zum Inkrafttreten der in Art. 60, 68 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen gelten die bisherigen Regelungen.

(4) 1Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtet unverzüglich nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weitere Einrichtungen der Hochschule. 2Die Hochschulen unterbreiten hierfür Vorschläge bis

spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes. 3Soweit dabei das Weiterbestehen vorhandener Einrichtungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gelten diese als aufgelöst; ihre Räume, Personal- und Sachmittel werden in die entsprechenden Fachbereiche überführt. 4Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter und Anstalten werden unbeschadet Art. 11 Abs. 3 als Betriebseinheiten weitergeführt. 5Räume, Personal- und Sachmittel, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder einem Institut, Seminar oder einer ähnlichen Einrichtung zugewiesen wurden, unterliegen unbeschadet der Befugnisse anderer Hochschulorgane und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Verfügung des Fachbereichs, dem die betreffenden Professoren zugeordnet sind. 6Berufungszusagen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes Professoren gemacht wurden, bleiben unberührt. 7An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert werden, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verfügungsbefugnis des Fachbereichs die Verfügungsbefugnis des zuständigen Organs der Hochschule tritt.

(5) 1Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Studentenschaften und ihre Organe aufgelöst. 2Vermögen, über das eine Studentenschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Verfügungsbefugnis ist, bleibt Vermögen der Hochschule; es ist für studentische Zwecke zu verwenden.

#### Art. 105

##### Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen

(1) 1Mit der Errichtung der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weiteren Einrichtungen der Hochschule werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bediensteten — soweit erforderlich — unter Überleitung in die neue Personalstruktur nach diesem Gesetz und dem Hochschullehrergesetz den neuen organisatorischen Einheiten zugeordnet, Leitungen der Einrichtungen der Hochschule und kommissarische Dekane sowie deren Vertreter bestellt. 2Die Hochschule unterbreitet hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) 1Die Aufgaben der Leitung der Hochschule werden von der am 1. Januar 1974 im Amt befindlichen Leitung (Rektor, Prorektor, Rektorskollegium, Konrektor, Präsident, Vizepräsident, Präsidialkollegium und leitender Beamter der Hochschulverwaltung) bis zur Bestellung der Leitung der Hochschule nach diesem Gesetz wahrgenommen; bei den Fachhochschulen erfolgt die Bestellung erst nach Ablauf der Amtszeit der nach dem Fachhochschulgesetz gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten, bei Universitäten nach Ablauf der Amtszeit des hauptberuflich amtierenden Präsidenten und der amtierenden Vizepräsidenten. 2Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hauptberuflich amtierender Präsident einer wissenschaftlichen Hochschule zum Beamten auf Zeit ernannt, so wird die bis dahin verbrachte Amtszeit auf die Frist des Art. 13 a Abs. 3 angerechnet; dies gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und hauptberuflichen Vorsitzenden von Präsidialkollegien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, sobald die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. 3Scheidet die bisherige Leitung der Hochschule aus dem Amt, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen der Hochschule eine kommissarische Leitung. 4Entsprechendes gilt bei Ausscheiden einzelner Mitglieder der Leitung. 5Die

zentralen Kollegialorgane der Hochschule bleiben bis zum ersten Zusammentreten des nach diesem Gesetz gebildeten Senats im Amt. <sup>6</sup>Bis zur Neugliederung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 4 Satz 1 bleibt die bisherige Gliederung bestehen; die nicht in den Sätzen 1 und 5 genannten, am 1. Januar 1974 im Amt befindlichen Organe und Leitungen von Einrichtungen der Hochschule üben bis zur Neugliederung ihre Funktionen weiterhin aus; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Nach Errichtung der Fachbereiche sind die Vertreter der Gruppen in den Fachbereichsräten, in der Versammlung und im Senat sowie die Fachbereichssprecher und deren Vertreter zu wählen; der Zeitpunkt der Wahlen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. <sup>2</sup>Die neugewählten Kollegialorgane treten spätestens vier Wochen nach der Wahl zusammen.

(4) <sup>1</sup>Die Versammlung erläßt unverzüglich eine Übergangsgrundordnung, in der die Entscheidungen zu Art. 12, 15 Abs. 1, Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 getroffen und die Vertretung der Leitung der Hochschule (Art. 13 Abs. 5 Satz 1 und Art. 16 Abs. 6 Satz 1) geregelt wird. <sup>2</sup>Nach Inkrafttreten dieser Satzung leitet die Hochschule das Verfahren zur Bestellung der Leitung der Hochschule nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ein.

(5) Die Amtszeit kommissarischer Amtsinhaber endet mit der Annahme der Wahl oder — soweit erforderlich — mit der Bestellung oder Bestätigung der neuen Amtsinhaber oder dem ersten Zusammentreten des Präsidialkollegiums.

(6) Nach Bildung der diesem Gesetz entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

#### Art. 106

##### Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes

(1) <sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende nichtstaatliche Hochschulen, insbesondere private Fachhochschulen, erwerben die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinn dieses Gesetzes nur im Wege eines Anerkennungsverfahrens nach Art. 91. <sup>2</sup>Die Träger dieser Hochschulen können bereits nach Verkündung dieses Gesetzes die Anerkennung als nichtstaatliche Hochschulen beantragen. <sup>3</sup>Wird dieser Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingereicht oder wird der Antrag abgelehnt, ist die Neuaufnahme von Studenten nicht mehr zulässig. <sup>4</sup>Der Betrieb der Hochschule in ihrer bisherigen Form kann jedoch nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden. <sup>5</sup>Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für kirchliche Hochschulen im Sinn von Art. 97 Abs. 1.

(2) Personen, die im Zeitpunkt der Anerkennung einer bestehenden Hochschule als nichtstaatliche Hochschule an dieser Hochschule studieren, können ihr Studium an der nichtstaatlichen Hochschule fortsetzen und ohne Verlängerung des Studiums einen Hochschulabschluß erwerben.

(3) Soweit die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt sind, gelten sie als anerkannt im Sinn der Art. 91 ff. dieses Gesetzes; die Weiterbeschäftigung von Lehrenden an Fachhochschulen

oder in Fachhochschulstudiengängen bedarf nur im Hinblick auf die jeweils wachzunehmende Funktion als Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben einer Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(4) <sup>1</sup>Hochschulen, die im letzten Jahr vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus staatlichen Mitteln gefördert wurden und bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich genehmigt waren, können nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung weiter betrieben werden. <sup>2</sup>Art. 92 Abs. 3, Art. 93, 94 Abs. 3, Art. 95 und 102 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Eine Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen erfolgt unbeschadet einer Überprüfung der Lehrenden nach Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes. <sup>2</sup>Absatz 3 bleibt unberührt.

#### Art. 107

##### Übergangsvorschriften für Studentenwerke

(1) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach Art. 83 Abs. 2 bestehen Studentenwerke in Augsburg, Erlangen, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg; ihre Zuständigkeit bemißt sich nach den bisher ergangenen Bestimmungen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten gemäß Art. 112 Abs. 1 Satz 2 ist bei den bestehenden Studentenwerken die Vertreterversammlung zu bilden.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Bildung der Vertreterversammlung gemäß Absatz 2 und des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen nach Art. 90 sind die Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

(4) Die Aufgaben der Vertreterversammlung werden bis zu deren Bildung nach Absatz 2 von dem jeweiligen Beirat des Studentenwerks als vorläufige Vertreterversammlung wahrgenommen.

(5) Die Aufgaben des Verwaltungsrats werden bis zu seiner Wahl nach Absatz 3 von einem vorläufigen Verwaltungsrat wahrgenommen, der sich aus den Mitgliedern des bisherigen Vorstands unter Ausschluß des Geschäftsführers des Studentenwerks zusammensetzt.

(6) <sup>1</sup>Der beim Inkrafttreten (Art. 112 Abs. 1 Satz 2) bestellte Geschäftsführer und sein Stellvertreter bleiben im Amt. <sup>2</sup>Sie nehmen die Funktionen nach Art. 87 wahr.

#### Art. 108

##### Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) <sup>1</sup>Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Professoren aus; sie sind jedoch nicht Professoren im Sinn der Art. 17 Satz 2, Art. 39 Abs. 2, Art. 46, 47, 103 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 sowie Art. 104 Abs. 4 Satz 6; für Fachhochschullehrer gilt Halbsatz 2 erst ab 1. Oktober 1980. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des

Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, richtet sich nach dessen Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Art. 9 Abs. 2. <sup>2</sup>Die Zuordnung entscheidet die Leitung der Hochschule entsprechend den Dienstaufgaben des Personals; die Entscheidung ist dem betreffenden Hochschulmitglied mitzuteilen.

(4) Für die Prüfungsbefugnis der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 Genannten gilt Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.

#### Art. 109

Änderung von Gesetzen  
(nicht abgedruckt)

#### Art. 110

Überleitung der Fachhochschullehrer  
und Stellenumwandlung

(1) Die gemäß Art. 23 Abs. 2 und 3 oder Art. 70 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes zum Hochschullehrer an Fachhochschulen berufenen Beamten werden überleitet:

- a) aus Besoldungsgruppe A 13  
Bauräte,  
Gartenbauräte,  
Landwirtschaftsräte,  
Studienräte,  
aus den Besoldungsgruppen A 14 und A 14 kw  
Gartenbauberräte,  
Oberbauräte,  
Oberlandwirtschaftsräte,  
Oberregierungslandwirtschaftsräte,  
Oberstudienräte,  
in die Besoldungsgruppe HS 2  
als Professor an Fachhochschulen,
- b) aus den Besoldungsgruppen A 15 und A 15 kw  
Baudirektoren,  
Landwirtschaftsdirektoren,  
Studiendirektoren,  
aus den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 kw  
Oberbaudirektoren,  
Oberstudiendirektoren  
in die Besoldungsgruppe HS 3  
als Professor an Fachhochschulen.

(2) Verringern sich bei der Überleitung die Dienstbezüge, so erhält der Beamte eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Planstellen für Fachhochschullehrer gelten entsprechend Absatz 1 als umgewandelt. <sup>2</sup>Ferner gelten die Stellen für die Kanzler der Technischen Universität München, der Universität Erlangen-Nürnberg und der Universität Würzburg gegen Wegfall der entsprechenden Planstellen für Oberregierungsdirektoren als bewilligt.

#### Art. 110 a

Abschlüsse von Berechtigten nach § 92 des  
Bundesvertriebenengesetzes

(1) Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte und deren Abkömmlinge, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen akademischen Grad erworben haben, dessen materielle Gleichwertigkeit mit einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehenen akademischen Grad nachgewiesen ist, können im Rahmen des Verfahrens nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade auf Antrag die Genehmigung erhalten, ihren akademischen Grad in der Form des gleichwertigen akademischen Grads im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag kann ferner die Führung eines staatlichen Grads (Berufs- und Standesbezeichnung) genehmigt werden, der in einem Land verliehen wurde, aus welchem nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte oder deren Abkömmlinge stammen, sofern der staatliche Grad im Anschluß an ein Hochschulstudium verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist den nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlingen zu erteilen, wenn die materielle Gleichwertigkeit des staatlichen Grads mit einem akademischen Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen ist; für die Führungsform gilt in diesem Fall Absatz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlingen, die vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, gleichwertig ist, kann auf Antrag die Berechtigung zuerkannt werden, die gleiche Bezeichnung zu führen wie Absolventen der gleichwertigen Bildungseinrichtungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. <sup>2</sup>Die Zuerkennung dieser Berechtigung kann versagt werden, wenn entsprechende Bildungseinrichtungen in Bayern nicht vorhanden waren oder nicht in den Hochschulbereich einbezogen wurden.

(4) <sup>1</sup>Für die Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Zuerkennung der Berechtigung nach Absatz 3 ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig. <sup>2</sup>Die Genehmigung sowie die Zuerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; insbesondere kann die Auflage erteilt werden, die genehmigte Bezeichnung mit einem auf das Herkunftsland hinweisenden Zusatz zu führen.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die Genehmigung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade widerrufen. <sup>2</sup>Es kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes sind, untersagen.

(6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und für das Antragsverfahren näher zu regeln. <sup>2</sup>Es wird ferner ermächtigt, die Zuständigkeiten nach den Absätzen 4 und 5 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

**Art. 111****Ausführungsvorschriften**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Art. 112\*****Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Art. 66, 82 bis 90, 104 Abs. 4 Satz 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5, Art. 107 sowie 109 Abs. 3 Nrn. 1 und 15 sowie Abs. 4 und Art. 110 treten am 1. Januar 1974 in Kraft, ferner Art. 108 Abs. 3 für die Organe der Studentenwerke. <sup>3</sup>Art. 69 Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. August 1981 in Kraft, soweit Studiengänge betroffen sind, die mit einer staatlichen Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen abschließen. <sup>4</sup>Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 4 treten außer Kraft alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften, insbesondere

1. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl I S. 985, BayBSErgB S. 115);
2. Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 127);
3. Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl S. 398), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 197);
4. das Bayerische Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473), mit Ausnahme der Art. 1 Abs. 1 Satz 4, Art. 22, 23 Abs. 1 bis 3, Art. 25, 26, 62 Abs. 1, Art. 64, 66 Satz 1, Art. 70 und 71; Art. 36 Abs. 3 tritt erst fünf Jahre nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft;

5. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 und Art. 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292);

6. die Verordnung über die Fakultäten der drei Landesuniversitäten vom 22. Juli 1913 (BayBS II S. 615);

7. die Bekanntmachung über das Hochschulwesen für Landwirtschaft und Brauerei vom 3. Juli 1930 (BayBS II S. 615);

8. die Verordnung, die Verleihung des Dokortitels durch die Technische Hochschule München betreffend, vom 10. Januar 1901 (BayBS II S. 616);

9. die Verordnung, die Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Landwirtschaft der Technischen Hochschule München betreffend, vom 23. November 1906 (BayBS II S. 616);

10. die Bekanntmachung über die Führung akademischer Titel vom 9. April 1925 (BayBS II S. 616);

11. die Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1963 (GVBl S. 233);

12. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 17. Mai 1967 (GVBl S. 342);

13. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 8. November 1967 (GVBl S. 464).

(3) <sup>1</sup>Für Wiederholungsprüfungen, die nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt abzulegen sind, gelten die von den Hochschulen vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erlassenen Zwischenprüfungsordnungen fort. <sup>2</sup>Auf Studierende, die ihr Studium nach den Vorschriften des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes durchführen, sind die nach Absatz 1 Satz 3 fortgeltenden Zwischenprüfungsordnungen der Hochschulen nicht anwendbar.

\* Diese Vorschrift betrifft — mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 — das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).